Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände

seit dem 15ten März 1815.

Im Mai 1815.

und
en,
in=
in=
die

Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände

seit dem 15ten März 1815.

Im Mai 1815.

und
en,
in=
in=
die

Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände

seit dem 15ten März 1815.

Im Mai 1815.

§. 1.

Die erste magna charta der bürgerlichen und der politischen Rechte und der Freiheiten der Würtemberger ist bekanntlich der Tübinger Vertrag, welcher den 8ten Juli 1514 zwischen dem Herzog Ulrich und den Prälaten und gemeiner Landschaft abgeschlossen wurde. Keiner seiner Nachfolger konnte die Regierung antreten, ohne diesen Vertrag bestätigt zu haben; aber keine Regierung gab es auch, unter welcher nicht durch neue Verträge die Staatsverfassung mehr ausgebildet worden wäre. So bedarf es in Würtemberg keiner naturrechtlichen Untersuchung darüber, ob es dann wahr sey, daß jede bürgerliche Gesellschaft und Oberherrschaft einer Person, wenn sie dem Sittengesetze gemäß seyn sollen, einen Vertrag zwischen dem Herrscher und Beherrschten voraussetze? In Würtemberg sind die Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen durch ausdrückliche, durch oft wiederholte, durch sehr ausführliche Verträge bestimmt. Den Inbegriff dieser Verträge nannte man die Verfassung Würtembergs. — Diese Verfassung war der Stolz Würtembergs; sie wurde überall als das Muster einer gesellschaftlichen Ordnung gepriesen; sie war nicht selten die Retterin

des Landes und seiner Regenten. Desto eifersüchtiger wachten die Württemberger über die Erhaltung dieses kostbaren Kleinods.

Eine der merkwürdigsten Bestimmungen der Württembergischen Grundgesetze ist, daß die Unterthanen dem Landesherrn die Huldigung nicht leisten dürfen, „ehe derselbe die Landes-Compactate und Reversalien „fest und unverbrüchlich zu halten bei fürstlichen, wah„ren Worten, Treue und Glauben auf das feierlichste „versprochen hat.“

Diese feierliche — diese eidliche Bestätigung seiner Rechte erhielt Württemberg auch von des jetzt regierenden Königs Majestät bei Allerhöchst Ihrem Regierungsantritt den 24ten December 1797.

Nro. 1.

§. 2.

Die Unterthanen haben redlich die Pflichten erfüllt, welche sie durch die Huldigung übernommen haben; unter allen Veränderungen der Zeit haben sie unverrückte Treue an des Königs Majestät und an das Königliche Haus bewährt. Dieses Zeugniß haben Se. Majestät der König Allerhöchstselbst bei mehreren Gelegenheiten, namentlich in dem Manifeste vom 11ten Januar 1815 und in der Rede vom Throne vom 15ten März Ihrem Volke zu ertheilen geruhet.

§. 3.

Dennoch wurde den 30. December 1805 die Repräsentativ-Verfassung aufgelöst, und von den Staats-

dienern, welche nur verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten hatten, ein Eid des unbedingten Gehorsams gefordert. Mit der Repräsentativ-Verfassung schwanden allmählich alle trefflichen Anstalten Württembergs dahin. An die Stelle des gesetzmäßigen Zustandes trat ein Zustand der Willkühr und der Bedrückung, welcher den Wohlstand, die Freiheit und die Rechte der Einzelnen vernichtete, und den Staat mit schnellen Schritten dem Verderben zuführte. Keine Klasse von Unterthanen ist es, die hier verschont geblieben wäre, und kein Zweig der Staatsverwaltung ist es, welcher nicht sehr gerechte Beschwerden darböte; nur die wichtigsten sind in dem beiliegenden Gemählde

Nro. 2.

zusammen gefaßt. Geht man in das Einzelne ein, so würde die Zahl ins Unendliche vermehrt.

Aber mit welchem Rechtsgrunde sollte diese Veränderung vorgegangen seyn? Den Ständen wurde offiziell keiner angezeigt, welcher solche schon ursprünglich gerechtfertigt haben sollte. Aber die Gründe, welche man sonst dafür anführte, sind in der Beilage

Nro. 3.

geprüft. Keiner findet sich wohl, welcher vor einer solchen Prüfung bestehen könnte.

§. 4.

So unterwarf sich zwar das Volk duldend und schweigend allen den Veränderungen, die es bei den Umständen, wie sie waren, vielleicht selbst durch Ent-

wickelung seiner ganzen physischen Kraft nicht hätte verhüten können. Aber die Idee des Rechts lebte überall fort; von der Befreiung Deutschlands von einem fremden Joche versprachen sich die Württemberger auch die Rückkehr der alten gesellschaftlichen Ordnung, und noch mehr wurde diese Hoffnung belebt durch das Königliche Manifest vom 11ten Januar 1815, in welchem Seine Königliche Majestät selbst erklärten, daß nur gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahre 1806 herbeigeführt, und daß AllerhöchstSie von diesem Augenblick an den festen Entschluß gefaßt haben, dem Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört hätte, und ein fester Stand der Dinge eingetreten wäre, eine seiner innern und äussern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben.

Manches geschah freilich, um die so eben aufgewachten Hoffnungen wieder zu zerstören. Die Grundzüge der Verfassung, deren das Manifest vom 11ten Jänner erwähnt, kamen in die Hände des Publikums. Aber man fand darin weder, was man gewiß zu erwarten berechtigt war, die Grundzüge der alten Verfassung, noch auch nur die Bedingungen einer Constitution überhaupt, welche das öffentliche Wohl und die Freiheit und die Rechte der Einzelnen sichern soll, realisirt. Sehr beunruhigend war auch das, daß, wie es schien, der Regent selbst durch die neue Verfassung nicht wieder in einen Vertrags-Zustand mit seinem

Volke treten wollte. Eben so wenig konnte es Zutrauen zu der neuen Ordnung der Dinge erregen, daß zu einer Zeit, als die Stände schon zusammenberufen, ja zum Theil als sie schon versammelt waren, die wichtigsten Verordnungen, welche in die persönlichen Rechte der Einzelnen und in das öffentliche Wohl so tief eingreifen, z. B. das allgemeine Conscriptions-Gesetz vom 17ten Februar 1815, das bald darauf an dessen Stelle getretene Rekrutirungs-Gesetz vom 26ten Febr., die Verordnung wegen Aufstellung einer allgemeinen Land-Miliz vom 4ten März, die erst mit dem Regierungsblatt vom 22ten März bekannt gemachte Umgelds-Ordnung vom 4ten März 1815 ohne alle Mitwirkung der Stände erlassen worden sind.

§. 5.

Indessen hatte die Unterbrechung des frühern gesellschaftlichen Zustandes der Idee des alten Rechts bei allen Württembergern nur einen um so höhern Werth gegeben. Ueberall, nicht blos im alten, sondern selbst im neuen Lande hörte man nur ein Losungswort: Rückkehr der alten Verfassung.

Diese Zauberformel begriff die ganze Instruction, welche den gewählten Repräsentanten von ihren Committenten gegeben wurde; aber damit ja über die Gesinnungen des Volkes kein Zweifel übrig bleiben möchte, so drückte es solche in Adressen, welche von allen Seiten an die Stände-Versammlung gerichtet wurden, auf das bestimmteste aus. Alle diese Adressen machten

es den Ständen zur heiligsten Pflicht, die Verhandlungen durchaus auf keine andere Grundlage, als die der alten Verfassung zu bauen.

§. 6.

So hatte sich der öffentliche Geist mit den bekannten Gesinnungen der Regierung in offenen Widerspruch gesetzt. Wie diesen Widerspruch heben, wie das Räthsel des öffentlichen Lebens lösen? das war die Aufgabe der Repräsentanten des Volkes. Heilige Pflicht war es für sie, die Ehrfurcht, die sie ihrem allerdurchlauchtigsten Regenten schuldig sind, nie zu verletzen, und, so viel an ihnen war, jeden Ausbruch der öffentlichen Unzufriedenheit zu unterdrücken. Aber eben so heilig mußte ihnen die Pflicht seyn, das Zutrauen des Volkes zu rechtfertigen, und die Herrschaft des alten Rechts wieder herzustellen.

Dieß waren die Normen, welche das Betragen der Stände an dem denkwürdigen 15ten März, welche solches bisher geleitet hatten.

§. 7.

Am 15ten März wurde die Versammlung der Stände durch Seine Majestät den König eröffnet, die neue Verfassungs-Urkunde wurde verlesen, und sie wurde von Sr. Majestät feierlich sanctionirt. Die Ehrerbietung verbot den Ständen, diesen Königlichen Akt auf irgend eine Weise zu unterbrechen; aber sobald Se. Majestät der König den Stände-Saal verlassen

hatten, so erinnerten sich die Stände an die Pflichten, welche sie für das Volk zu erfüllen hatten; sie erinnerten sich an die gerechten Erwartungen ihrer Committenten, und so wurde einstimmig die unter

Nro. 4.

anliegende Adresse beschlossen, welche die Voraussetzungen, von denen das Volk bei seinen Wahlen ausgieng, bemerkte, die Rechte der Mediatisirten und aller Classen von Unterthanen, deren Bestimmung von den Verhandlungen des Wiener-Congresses abhieng, vorbehielt, und den ehrfurchtsvollsten Dank dafür ausdrückte, daß die Stände durch die Eröffnung von diesem Tage zu einer Berathung darüber, wie die alte Verfassung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden soll, veranlaßt worden seyen.

§. 8.

Auf diese Eingabe wurde in der Staats-Ministerial-Resolution vom 17ten März

Nro. 5.

im Wesentlichen Folgendes erwiedert:

1) Daß die in der Eingabe vom 15ten März gemachten Aeußerungen deßwegen unerwartet gewesen seyen, weil Se. Königliche Majestät in dem Manifeste vom 11ten Jänner Allerhöchst Ihre Absicht, in dem Königreich eine ständische Verfassung auf die in diesem Manifeste bezeichneten Grundlagen einzuführen, die Verfassungs-Urkunde der auf den 15ten März einzuberufenden ständischen Repräsentation zu übergeben,

und in volle Ausübung setzen zu lassen, zu erkennen gegeben haben, und weil dann nach Maßgabe der neuen Verfassung nicht nur die Einberufung der im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleute, sondern auch die Wahl der Repräsentanten von den Guten Städten und von den Ober-Amts-Bezirken auf eine von der früheren landständischen Verfassung wesentlich abweichende Weise vorgenommen worden sey; auch die Einberufenen auf die in der Königlichen Verordnung vom 26ten Februar und in der Constitutions-Urkunde bestimmte Weise sich legitimirt haben. Daß ferner

2) nicht abzusehen sey, wie die Landstände im Allgemeinen auf eine von ihren Voreltern ererbte Constitution, die doch nur in einem Landes-Theile, welcher nicht einmal die Hälfte des Königreichs ausmachte, bestanden habe, sich beziehen können; daß

3) nicht nur diejenigen mit einer Virilstimme versehenen Fürsten und Grafen, welche von der Versammlung sich getrennt haben, angezeigt werden sollen, sondern daß es auch auffallend gewesen sey, wie der Gesammt-Adel nur mit Vorbehalt seiner Rechte und des Ausspruches des Wiener-Congresses sich einzulassen vermögend seyn soll; endlich

4) daß den Ständen in der neuen Verfassungs-Urkunde selbst der Weg geöffnet sey, einzelne Wünsche, welche dieselben dem gemeinen Wohl angemessen erachten, auch in Beziehung auf die Staatsverfassung allerunterthänigst vorzutragen.

§. 9.

Zu Beantwortung dieser Resolution wurden der Versammlung zwei Entwürfe vorgelegt Nro. 6. und 7. Zugleich wurde ein freilich noch sehr fragmentarisches Gemälde des im Lande herrschenden Elend's, und eine Darstellung der frühern Rechtsverhältnisse der neuen Theile des Landes entworfen.

Nro. 8. und 9.

Die Stände-Versammlung wurde durch ihre Ehrfurcht gegen Se. Majestät bestimmt, noch nicht von der vollen Stärke der Rechts-Gründe Gebrauch zu machen, und die Verhandlungen mehr auf diplomatischem Wege fortzuführen, und so wurden den 22ten März nur die Aufsätze

Nro. 6. und 8.

dem königlichen Staats-Ministerium überreicht, die beiden andern Aufsätze wurden aber einstweilen nur als die Urkunden des politischen Glaubens-Bekenntnisses der Versammlung mit der Bestimmung zu den Akten genommen, daß davon künftig, wenn es nothwendig sey, Gebrauch gemacht werden solle.

§. 10.

Der Aufsatz Nro. 8. durch welchen die Stände offenbar noch nicht ein Petitions-Recht ausüben, sondern durch welchen sie blos Se. Majestät auf die Zerrüttungen, die zum Theil unmittelbar aus der Auflösung der Verfassung entsprangen, aufmerksam machen wollten, hatte einige sehr erfreuliche Wirkungen. Se.

Majestät erklärten nicht nur Ihren festen Entschluß, zu Verhütung des Wildschadens die durchgreifendsten Maaßregeln treffen zu lassen, sondern auch den Beschwerden über die drückenden, in den Lagerbüchern und dem unbestrittenen Herkommen nicht gegründeten Frohnen sollte abgeholfen werden. Von dem ersten Entschluß wurden die Stände zunächst durch ein Schreiben vom 29ten März, welches Se. Excellenz der Herr Staats- und Conferenz-Minister, Graf von Mandelsloh an den Präsidenten der Versammlung, Fürsten zu Hohenloh-Oehringen Durchlaucht erlassen hatte,

Nro. 10.

in Kenntniß gesetzt. Sogleich brachten sie durch die Adresse vom 1. April

Nro. 11.

den ehrfurchtsvollsten allerunterthänigsten Dank dafür dar, und sie begnügten sich, ihre Erwartung, daß zu Verhütung des Wildschadens zunächst ein altconstitutionelles, von Sr. Königlichen Majestät den 17ten März 1798. selbst bestätigtes Mittel in Anwendung werde gebracht werden, auf die bescheidendste Weise auszudrücken.

Die hierauf in der Beilage zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 19. bekannt gemachte Verordnung vom 7ten April 1815. erfüllte diese Erwartung nicht. Diese Verordnung hatte überdieß eine Form, welche in jeder Beziehung große Sensation machen mußte, und hätten die Stände nicht vorausgesetzt, daß,

indem die Herstellung der Constitution selbst zunächst einen Gegenstand der Verhandlungen mit Sr. Königlichen Majestät ausmache, Allerhöchst-Dieselben nur aus diesem Grunde die Versammlung noch nicht an der Gesetzgebung Theil nehmen lassen, so hätte diese selbst daran sich stossen müssen, daß sowohl die Verordnung vom 7ten April 1815, als verschiedene andere, namentlich die übrigens das verletzte Recht vollkommen herstellende Verordnung wegen der Jagd-Frohnen vom 19ten April, ferner die wegen der Einfuhr-Abgaben vom 25 April ohne alle Theilnahme der Stände erlassen worden ist.

§. 11.

Aber den Hauptzweck fest im Auge haltend, schwiegen die Stände bei allen diesen Veranlassungen. Sie schwiegen sogar bei einer andern, wobei sie die Besorgniß, verkannt zu werden, sehr beunruhigen mußte. Schon am 15ten März hatten die Durchlauchtigsten Herrn Brüder Sr. Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm Philipp und Heinrich Friedrich Carl, Herzoge von Württemberg Hoheiten, in eigenem Namen, und im Namen ihrer Durchlauchtigsten Herrn Brüder, für welche sie theils in Gemäßheit besonderer Vollmachten, theils ex mandato praesumpto handelten, ein Schreiben an die Versammlung erlassen, in welchem HöchstSie die Rechte, welche den Agnaten in Gemäßheit der Württembergischen Verfassung zustehen, und in deren Besitz sie sich bis zu dem Jahre 1806 be-

funden hatten, reclamirten, und die Stände zur Unterstützung ihrer Ansprüche aufforderten.

Ehemals hatten die Stände Württembergs mit den hohen Agnaten des Hauses in der engsten Verbindung gelebt; schon deßwegen mußte also dieses Schreiben von der Versammlung mit dem höchsten Interesse aufgenommen werden, weil es an die schöne alte Zeit so lebendig erinnerte; aber die Versammlung unterdrückte die Gefühle, von welchen sie schon im Augenblick des Empfangs dieses Schreibens ergriffen wurde; sie suchte ängstlich alles zu verhüten, was das Gemüth Sr. Majestät des Königs verwunden, und eine unheilbare Spaltung zwischen dem Regenten und den Ständen veranlassen könnte.

Schwieriger wurde in dieser Hinsicht die Lage der Versammlung noch durch einen allerhöchsten Erlaß an dieselbe vom 28ten März, mit welchem den Ständen sowohl das von den hohen Agnaten an Se. Königliche Majestät selbst gerichtete Schreiben vom 14/15 März, als die hierauf ergangene Königl. Antwort mit der Bemerkung mitgetheilt wurde, wie Se. Königliche Majestät erwarten, daß die Stände in dieser, ihre Rechte nicht betreffenden Angelegenheit jeder Einmischung sich enthalten werden.

Unmöglich konnten die Stände diese Ansicht theilen; es konnte ihnen nicht entgehen, daß bei der Landesverfassung und bei der Staatsverwaltung Niemand stärker interessirt sey, als die vermutheten Regierungs-Nachfolger, daß aber auch umgekehrt das Volk an Nie-

mands Schicksale ein lebhafteres Interesse nehmen könne, als an der der Regenten-Familie selbst; daß die Haus-Gesetze einen Theil der alten Landes-Grundgesetze ausmachten, daß bei den Haus-Gesetzen die Stände als Mit-Paciscenten erschienen, daß nicht nur die Rechte aller Classen von Unterthanen überhaupt, sondern daß namentlich die der hohen Agnaten, besonders auch die Erhaltung des Familien-Fidei-Commisses der Obhut der Stände anvertraut waren. Indessen überliessen sie sich nicht dem ersten Eindruck; um ganz sicher zu gehen, wurde dieser Gegenstand einigen der gelehrtesten Mitglieder ihrer Versammlung zur Bearbeitung übergeben. Die gründlichen Vorträge, welche dann in der Versammlung gehalten wurden, liessen gar keinen Zweifel darüber übrig, daß die Stände nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet seyen, zur Herstellung der alten Haus-Gesetze mitzuwirken.

Da indessen der Fortgang der Verhandlungen in der Hauptsache einige Hoffnung zu einem glücklichen Resultat darbot, so hielt man es auch jezt noch für zweckmäßig, über diesen Gegenstand vorerst noch keine besondere Contestationen gegen Se. Königliche Majestät zu veranlassen.

§. 12.

Inzwischen erhielt die Versammlung durch eine Note des Herrn Staats- und Conferenz-Ministers, Grafen von Mandelsloh Excellenz an das Hochfürstliche Präsidium vom 3ten April die Nachricht, daß

Se. Königliche Majestät die ausführliche, vollständige Beantwortung der allerunterthänigsten Erklärung der Stände-Versammlung vom 22ten März auf die erwartete Rückkehr des Kron-Prinzen Königliche Hoheit und auf die mit denselben dießfalls zu nehmende Rücksprache auszusetzen beschlossen haben.

Indem der Versammlung diese Note mitgetheilt wurde, beschäftigte sie zugleich wiederholt ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Die Gefahr, von welcher das Vaterland bedroht war, wurde immer dringender; aber mit dieser Gefahr stieg der Muth der Württemberger. Von mehreren Ober-Aemtern wurden Anträge auf allgemeine Volks-Bewaffnung gemacht; und zugleich übergaben die Anwesenden Viril-Stimm-Führer der Versammlung eine Erklärung, deren Geist durch einige Stellen, die hier ausgezogen werden, am besten dargestellt werden kann.

„Ein einziger Monat hat mithin die Folgen vernichtet, welche durch Ströme von Blut und durch „Anstrengungen ohne Beispiel bezweckt und errungen „wurden, und so ist demnach der furchtbare Zustand der „Sklaverei von neuem zu erwarten.“

„Allerdings würde der erste Anblick erschüttern, „wenn der Deutsche nicht seine angeborne Kraft in sich „selbst trüge, und wenn er nicht fühlte, daß jetzt der „Augenblick gekommen sey, wo man dem Vaterlande „die letzte Kraft weihen muß.“

„Das Volk ruft daher mit Ungestümm zu den Waf„fen; Süd-Deutschland, jetzt auf die Vorderhuth

„gestellt,

„gestellt, will dem nördlichen Deutschland nicht nach„stehen, und der Adel erkennt die Pflicht, in den „Reihen der allgemeinen Landes-Bewaffnung zu strei„ten, und mit allen übrigen Ständen Gut und Blut „für das Vaterland zu opfern."

Nie fühlten die Stände das peinliche ihrer Lage stärker als in diesem Augenblicke. Allerdings waren sie überzeugt, daß es keine heiligere Sache giebt, als die große Sache Deutschlands, und daß da, wo das Vaterland in Gefahr ist, jede andere Rücksicht schweigen muß. Aber wenn die Versammlung noch keine sichere Existenz hatte, wie sollte sie handeln? Und dann, um mit Nachdruck zu handeln, mußte der Landes-Credit hergestellt werden. Dieß ließ sich abermals nur unter einer Bedingung, nemlich unter der, der Herstellung der Verfassung hoffen.

Von dieser Idee geleitet, übergab die Versammlung die Adresse vom 5ten April

Nro. 12.

in welcher

a) für die durch die Note vom 3ten April geschehene Eröffnung gedankt,

b) die Anträge wegen der allgemeinen Volksbewaffnung vorgelegt, endlich

c) die Ueberzeugung der Stände, daß nur durch eine auf die Grundlage der alten Verfassung gestützte Vereinigung des Monarchen mit dem Volk das Wohl des Regenten und der Unterthanen dauerhaft

begründet werde, und die Zuversicht der Stände, mit welcher sie einer diese Vereinigung bewirkenden Entschliessung Sr. Königlichen Majestät entgegensehen, ausgedrückt wurde.

Diese Erklärung wurde nach der allerhöchsten Resolution vom 10. April mit dem gnädigsten Wohlgefallen unter dem Vorbehalt aufgenommen, daß Se. Königliche Majestät nicht nur in Ansehung des Antrags auf allgemeine Volksbewaffnung, sondern auch des weitern Inhalts der lezten Eingabe ihre allerhöchsten Entschliessungen den Ständen bekannt machen werden.

§. 13.

Bald darauf war die sehnlichst erwartete Ankunft Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen erfolgt. Wenn schon die Verhandlungen, welche zwischen Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit wegen Herstellung der Verfassung Statt gefunden hatten, nicht offiziell zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, so ist es demselben doch kein Geheimniß geblieben, in welchem Geiste Se. Königliche Hoheit gegen ihren Allerdurchlauchtigsten Herrn Vater sich erklärt hatten, und mit frohen Hoffnungen sah die Versammlung dem Entschluß Sr. Königlichen Majestät entgegen; welcher derselben durch die Staats-Ministerial-Resolution vom 16ten April 1815

Nro. 13.

eröffnet wurde.

Diese Resolution erfüllte jedoch nicht ganz die Hoffnungen der Versammlung. Sie gieng in eine Erörterung der Gründe, welche die disseitige Eingabe vom 22ten März enthalten hatte, ein; sie stellte die Gesichts-Punkte dar, von welchen Se. Königliche Majestät bei Entwerfung der neuen Verfassungs-Urkunde ausgegangen waren, und drückte die eigentliche Entschliessung Seiner Königlichen Majestät auf folgende Weise aus:

„Glauben nun Unsere getreuen Landstände bei „einer unbefangenen Erwägung eben dieser Verhältnisse „und des nähern Inhalts der Constitutions-Urkunde, „daß zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, der „Erhaltung und Beförderung des unzertrennbaren Interesse von König und Vaterland, weitere Bestimmungen, Modificationen und gesetzliche Anordnungen „aus der alten Verfassung aufzunehmen seyen: So „werden Wir Euren dißfallsigen Wünschen ein geneigtes Gehör geben, und zu dem Ende, um ein „allgemein beruhigendes Resultat herbeizuführen, zu „Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses „über die Anwendbarkeit Eurer Anträge auf die gegenwärtige Lage der Dinge, mündliche Verhandlungen „durch Bevollmächtigte von beiden Seiten eröffnen „lassen."

Also immer noch wollten Se. Majestät nur Anträge wegen Modificationen der neuen Urkunde sich vorlegen lassen. Indessen wurde es nun doch unzweideutig anerkannt, daß ein Vertragszustand hergestellt, und daß

die alte Verfassung wenigstens Theilweise durch diesen Vertrag ins Leben zurückgerufen werden solle.

Die Versammlung konnte zwar ihren Pflichten gegen das Volk nie untreu werden, aber eben so sehr war es ihr heilige Pflicht, alles zu verhüten, wodurch die Würde Sr. Majestät des Königs compromittirt werden konnte. Sie wünschte nichts so sehr, als mit der möglichsten Schonung der Form den Hauptzweck zu erreichen; sie vermied daher in der Erklärung vom 18ten April

Nro. 14.

alles, was irgend eine neue Discussion herbeiführen könnte; sie drückte aus Veranlassung eines andern Königlichen Erlasses vom 16ten April wegen der ausserordentlichen, zu den Kriegsbedürfnissen erforderlichen Hülfsmittel von neuem ihren sehnlichen Wunsch nach einer sichern Existenz aus; sie zeigte ihre Bereitwilligkeit zu gemeinschaftlichen Vergleichs-Verhandlungen, und sie begnügte sich, vorauszusetzen, daß die Königlichen Bevollmächtigten darauf, die gemeinschaftlichen Verhandlungen auf die Grundlage der erbländischen Verfassung zu bauen, allergnädigst werden instruirt werden.

§. 14.

Hierauf wurde der Versammlung durch eine Resolution vom 23ten April bekannt gemacht, daß zu Angehung gemeinschaftlicher Unterhandlungen von Königlicher Seite die Staats-Räthe von Otto, von Wächter,

von Bühler und von Hartmann ernannt worden seyen, und daß nun auch die Anzeige von der Wahl der ständischen Bevollmächtigten erwartet werde, damit der Zusammentritt der beiderseitigen Bevollmächtigten sogleich statt finden möge.

Nro. 15.

Die Stände-Versammlung schritt sogleich nach der Eröffnung dieser Resolution zur Wahl ihrer Bevollmächtigten, und zeigte solchen durch einen Erlaß vom 24ten April an, indem sie zugleich dafür allerunterthänigst dankte, daß Se. Königliche Majestät auf die disseitige Eingabe vom 18ten dieß die Eröffnung der gemeinschaftlichen Vergleichs-Verhandlung allergnädigst gebilligt haben.

Nro. 16.

Auf diese allerunterthänigste Anzeige hatten denn auch Se. Königliche Majestät unter Genehmigung der von den Ständen getroffenen Wahl nach einer Resolution vom 24ten April den Königlichen Bevollmächtigten aufgetragen, mit den ständischen Bevollmächtigten zusammen zu treten.

Nro. 15.

§. 15.

Da die Versammlung in der Eingabe vom 18ten April ihre Hoffnung bestimmt ausgedrückt hatte, daß die Königlichen Herrn Bevollmächtigten darauf, die gemeinschaftlichen Unterhandlungen auf die Grundlage der alten Verfassung zu bauen, allergnädigst werden

instruirt werden; da die allerhöchste Resolution vom 23ten April nichts enthielt, was diesen Hoffnungen widersprach, und da die Versammlung in ihrer Erklärung vom 24ten April dafür, daß Se. Königliche Majestät in die Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen auf die Eingabe vom 18ten April eingewilligt haben, gedankt hatten, die Wahl der ständischen Bevollmächtigten aber nach der Resolution von eben demselben Tage unbedingt bestätigt worden war, so konnte die Versammlung wohl mit Recht erwarten, daß bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen zunächst die Königl. Herrn Bevollmächtigten die durch den Geist der Zeit und die veränderten Verhältnisse gebotenen Modificationen des frühern Rechts-Zustandes angeben werden, und so wurden dann auch die ständischen Bevollmächtigten darauf instruirt, zunächst die Königlichen zu bitten, daß sie diejenigen Modificationen, welche die veränderten Verhältnisse erfordern, vortragen möchten.

§. 16.

Indessen, so gewiß die Versammlung dieß zu erwarten berechtigt, so gewiß die Hoffnung dazu selbst durch den Gang der Verhandlungen begründet war, so wenig wurde solche durch die ausser-amtlichen Unterredungen, welche früher schon zwischen verschiedenen Königlichen Stellen und einzelnen Mitgliedern der Versammlung Statt gehabt hatten, unterstützt. Nach diesen Unterredungen schien es, daß Se. Majestät der König es mit Ihrer Würde unverträglich finden, das

Prinzip des fortdauernden Rechts-Zustands von 1805 und die Ungültigkeit der Urkunde vom 15ten März Selbst förmlich auszusprechen. Aber wenn der Versammlung keine Hoffnung gegeben wurde, daß Seine Majestät der König ihren Wünschen ganz in der Form, in der sie es verlangen, sich hingeben werde, so wurde sie desto mehr über die Materie ihres Anspruchs beruhigt.

Der Versammlung konnte zwar die Form, wie das Volk in den Genuß des wiedererlangten Rechts komme, nicht gleichgültig seyn; indessen glaubte sie sich doch auch dadurch gerechten Vorwürfen auszusetzen, wenn sie, indem sie zu ängstlich an der Form klebe, das Wesen der Sache verscherze. So sah sie über manche sehr gerechte Bedenklichkeiten weg; sie sah darüber weg, daß ihre Schritte sogar beim Publikum mißdeutet werden könnten. In der Hoffnung, das Wesentlichste der Rechte des alten Landes wieder zu retten und jezt gerade ein neues festes Band zwischen Regenten und Unterthanen zu schlingen, in dieser Hoffnung opferte sie die Form auf; sie berechtigte ihre Bevollmächtigten, in dem Fall, wenn der erste Antrag abgewiesen würde, in eine Untersuchung dessen, was zur Regel, nicht was zur Ausnahme gehöre, sich einzulassen, und zunächst einige der wichtigsten Punkte, welche aus dem Princip der Fortdauer des frühern Rechtszustandes fließen, zum Anerkenntniß hinzulegen.

Die Versammlung bestand also nicht darauf, daß dieses Princip von Sr. Königlichen Majestät förmlich

ausgesprochen werde; sie beruhigte sich, wenn solches durch die That selbst geschehe. Die Aufgabe der ständischen Bevollmächtigten war also die, die Forderung und die Verwilligung jener Präliminar-Punkte, als unmittelbar aus dem Princip eines fortdauernden vertragsmäßigen Zustandes hervorgehend, auf eine Weise darzustellen, welche die Individualität Sr. Majestät des Königs so wenig als möglich beleidigte.

§. 17.

Als daher bei der ersten Conferenz zwischen den Königlichen und den ständischen Bevollmächtigten zunächst das Prinzip, von welchem man bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausgehen sollte, zur Sprache gebracht worden war, und als die Königlichen Herrn Bevollmächtigten erklärt hatten, daß sie weder zu Anerkennung noch zu Verwerfung eines Princips berechtigt seyen, wiewohl sie selbst darinn den ständischen beistimmen, daß der neue Vertrags-Zustand, als aus dem alten entsprungen, dargestellt werden müsse; daß sie ferner auch dazu nicht beauftragt seyen, die Modificationen der alten Verfassung anzugeben, daß vielmehr, wenn die ständischen Bevollmächtigten hierauf bestehen sollten, die gemeinschaftlichen Unterhandlungen ohne Zweifel schon bei ihrer Eröffnung sich zerschlagen würden, daß endlich ihr Auftrag nur darinn bestehe, die Anträge der ständischen Bevollmächtigten wegen der Modalitäten der Verfassung zu vernehmen: so erwiederte diese wörtlich folgendes:

„Die Stände-Versammlung selbst wenigstens kann „und wird das Princip der Fortdauer des vertragsmäs„sigen Rechts-Zustandes nie aufgeben. Aber sie er„kennt es selbst an, daß nicht alle Punkte der alten „Verfassung mehr anwendbar sind, und daß auch bei de„nen, welche stehen bleiben, manche Modificationen unver„meidlich seyn werden: Dagegen liegen in solcher an„dere, ohne welche weder eine Garantie der Repräsen„tativ-Verfassung, noch eine Herstellung des Staats„Credits, noch eine Beruhigung der Unterthanen denk„bar ist."

„Die ständischen Bevollmächtigten rechnen hieher „folgende:

1) „Selbsttaxation nach vorgängiger Vorlegung einer „Berechnung der Cammer-Einkünfte und der Staats„Bedürfnisse, verbunden mit der Befugniß der „Stände.

a) „Die Cammer-Rechnungen zu Untersuchung je„ner Berechnung einzusehen;

b) „solche wieder in Absicht auf die wirkliche Ver„wendung der verwilligten Gelder zu prüfen;

c) „einer ständischen Administration der Landes„Gelder.

2) „Herstellung des Kirchen-Guts."

3) „Form einer Repräsentation, wobei alle Classen der „Unterthanen verhältnißmäßig gleich vertreten werden.

4) „Ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte „durch bleibenden Ausschuß.

5) „Ständischer Antheil an der Gesetzgebung seit 1806, „mithin Revision der seit 1806 ergangenen Verord„nungen durch eine gemeinschaftliche herr- und land„schaftliche Deputation.

6) „Freizügigkeit im alten Sinne des Worts.“

„Da ohne vertragsmäßige Anerkennung dieser Prä„liminar-Punkte nicht nur ein glückliches Resultat der „Vergleichs-Verhandlungen gar nicht zu hoffen, son„dern da ohne solche auch die Mitwirkung der Stände „in der gegenwärtigen Noth schlechterdings unmöglich „wäre; so müssen sie bitten, daß Se. Königliche Ma„jestät über solche jezt schon, und, noch ehe weiter ge„handelt wird, zur vorläufigen Beruhigung nicht nur „der Versammlung, sondern auch des in- und auslän„dischen Publikums eine ganz befriedigende Erklärung „zu geben, die Gnade haben möchten.“

§. 18.

Jene 6 Präliminar-Punkte waren zunächst der Gegenstand der gemeinschaftlichen mündlichen Verhandlungen; auch eine General-Clausel kam jetzt schon zur Sprache; aber da nicht nur die beiderseitigen Bevollmächtigten über deren Fassung sich nicht ganz vereinigen konnten, sondern da die Unterhandlungen überhaupt jetzt erst eröffnet waren, so hielt man es beiderseits für das zweckmäßigste, die allgemeine Regel bis auf den Schluß der Verhandlungen auszusetzen.

So stellten sich die ständischen Bevollmächtigten durch die vom ständischen Comitté und nachher von

der Versammlung selbst gebilligte Note vom 2ten Mai,

Nro. 18.

auf den Stand-Punkt zurück, von welchem sie bei der Eröffnung der Verhandlungen ausgegangen waren. So wie die ganze Verhandlung im Geiste des Friedens geführt wurde, so ist gewiß auch diese Note ein redender Beweis von dem Bestreben der Stände, das verworrene Verhältniß zwischen Herrn und Land auszugleichen.

§. 19.

Mit der vollkommensten Ruhe sieht die Versammlung einer entscheidenden Erklärung Sr. Königlichen Majestät entgegen, denn unmöglich kann diese anders als beifällig ausfallen. Was die Stände verlangen, ist ja nichts, als was sie zu verlangen verpflichtet sind.

Selbst wenn jene Hoffnung nicht erfüllt werden sollte, so kann dieses an der Entschließung der Versammlung nichts ändern; denn von ihr hängt es ja nicht ab, die Pflichten, die sie übernommen hat, selbst aufzulösen.

Was also auch die bisherigen Schritte der Versammlung für Folgen haben mögen, so kann sie bei diesen Folgen sehr ruhig seyn, denn in ganz Württemberg herrscht die Ueberzeugung, daß einzig in dem Rechts-Zustand von 1805 das Heil für Herrn und Land zu finden sey, und daß solcher nur suspendirt, nicht aufgelöst werden konnte. Ja, nicht blos Alt-Württemberg reclamirt die alte Verfassung für sich; auch dafür, daß solche auf das ganze, unzertrennlich

vereinte Königreich ausgedehnt werde, auch dafür streiten die stärksten Gründe. Die Stimme des ganzen Volks fordert von den Ständen, daß sie ihre Handlungen einzig auf die Grundlage des guten alten Rechts bauen sollen: wie hätten sie da, ohne die schwerste Verletzung ihrer heiligsten Pflichten, eine Constitutions-Urkunde, an deren Errichtung die Repräsentanten des Volks keinen Theil hatten, in welcher sie weder eine Garantie der bürgerlichen Freiheit und des öffentlichen Wohls, nach der ständischen Wirksamkeit finden konnten, ja welche einen Zustand der Willkühr und der Unterdrückung sanktionirte — eine Urkunde, welche in dem ganzen Lande Unruhe und Kummer verbreitete — wie hätten sie solche geradezu als ein Landes-Grundgesetz, und zwar als das einzige Landes-Grundgesetz annehmen können?

Unmöglich konnte es ihnen zur Rechtfertigung dienen, daß sie, wenn sie dieß gethan hätten, im Wege der Petition vielleicht einige Verbesserungen der neuen Urkunde erreichen konnten.

Aber selbst dadurch war nicht geholfen, wenn im vertragsmäßigen Wege Se. Majestät in die Veränderung einzelner, vielleicht minder wesentlicher Bestimmungen einwilligten. Die Aufgabe der Repräsentanten ist: die Herstellung des ganzen alten Rechts zu bewirken; nur das, was wirklich mit den veränderten Verhältnissen sich nicht vereinigen läßt, oder was der Geist der Zeit als wirklich schädlich verworfen hat, nur das können und sollen sie aufgeben. Bei jedem wei-

tern Schritte handeln sie nicht nur pflichtwidrig, sondern das Volk kann auch durch eine solche Pflichtverletzung derer, denen es sein heiligstes Interesse anvertraut hat, nicht gebunden seyn.

Kann aber die Versammlung wegen der Materie ihrer Handlungen kein Vorwurf treffen; so kann es noch viel weniger wegen ihrer Form geschehen; denn mit mehr Ruhe, mit mehr Bescheidenheit, mit mehr Ehrerbietung gegen den Regenten hat sich gewiß noch keine Ständeversammlung betragen, als die gegenwärtige. Daß sie sich hierinn nicht selbst täusche, dafür spricht die öffentliche Stimme, dafür sprechen die Beweise von Dankbarkeit, welche die Repräsentanten von ihren Committenten erhalten, ja was für sie das wichtigste ist, dafür spricht der Beifall, welchen Se. Königliche Hoheit der Kronprinz der Versammlung durch eines ihrer Mitglieder auszudrücken geruhet haben.

Beilage Nro. 1.

Des regierenden Herrn Herzogs Friedrich II. von Württemberg Herzoglichen Durchlaucht Confirmation der Landes-Privilegien.

d. d. Stuttgart den 24. Dec. 1797.

Wir Friedrich II. von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Tekh ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund mit diesem Brief; Als nicht nur in Anno Ein Tausend Fünf Hundert und Vierzehn zwischen weiland dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ulrichen, Herzogen zu Württemberg und Tekh, milder Gedächtniß, Unsers freundlich Lieben Herrn Vetters Liebden, auch denen Prälaten und gemeiner Landschaft dieses Herzogthums, durch stattliche gepflogene gütliche Unterhandlungen, ein Vertrag zu Tübingen abgeredet und aufgerichtet, folgendes selbiger von denen auch hochgebohrnen Fürsten Herrn Christophen, Herrn Ludwigen, Herrn Friedrichen und Herrn Johann Friedrichen, deßgleichen denen durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Eberharden, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herrn Eberhard Ludwigen, Herrn Carl Alexander, Herrn Carl, Herrn Ludwig Eugen und Herrn Friedrich Eugen, allen regierenden Herzogen zu Württemberg Unsern resp. freundlich und gnädigen Lieben Herrn Vettern Anherrn, Oheimen und Herrn Vater, allen Christseligen Angedenkens, samt weiterer Declaration, auf beschehenes unterthänigstes Anlangen, gnädigst ratificirt und bestätiget, Inhalts

hierüber gegebener — und in bester Form aufgerichteter Instrumenten und Briefe, deren der

Erste

anfahet:

Von Gottes Gnaden, Wir Christoph, Herzog zu Württemberg und Tekh, Graf zu Mömpelgardt 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und in seinem Dato also lautet:

Und geben zu Stuttgart den dreizehnten Aprilis, als man von Christi unsers Lieben Herrn und Heilandes Geburt gezählet, Fünfzehen Hundert Fünfzig Ein Jahr, denen obberührter Tübingischer Vertrag inseriret.

Der Andere.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Württemberg und Tekh, Graf zu Mömpelgardt 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und an seinem Dato also lautet: Geben zu Stuttgart den zwey und zwanzigsten Tag des Monats Junii, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt zählet, Fünfzehn Hundert, Sechzig Neun Jahr.

Der Dritte.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, Herzog zu Württemberg und Tekh, Graf zu Mömpelgardt 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart auf Zinnßtag nach Quasimodogeniti, den neun und zwanzigsten Monatstag Aprilis, als man von Christi Unsers Erlösers und Se-

ligmachers Geburt zählet, Fünfzehn Hundert Neunzig Fünf Jahr.

Der Vierte.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich, Herzog zu Württemberg und Tekh, ꝛc. Graf zu Mömpelgardt, ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart, den fünf und zwanzigsten Aprilis, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt zählet, Sechzehn Hundert und Acht Jahr.

Der Fünfte.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Tekh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. Bekennen ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den ersten Monatstag May, als man von Christi, unsers lieben Immanuels heilwärtiger Geburt zählt, Ein Tausend, Sechs Hundert Dreyßig und Drey Jahr.

Der Sechste.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Herzog zu Württemberg und Tek, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart, den 18ten Monatstag Julii, als man von Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt zählet, Ein Tausend, Sechs Hundert, Siebenzig und Vier Jahr.

Der

Der Siebente.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog von Württemberg und Tek, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart den Ersten Monatstag Februarii, nach Christi heilwärtiger Geburt im Eintausend, Sechshundert Drey und Neunzigsten Jahr.

Der Achte.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Herzog zu Württemberg und Tek, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart den siebenzehenden Monatstag Decembris, nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers heilwärtiger Geburt im Jahr Eintausend, Siebenhundert, Drey- und Dreyßig, deme, so wie denen drey nachfolgenden — nebst gleichmäßiger gnädigster Confirmation obbemeldten Tübinger-Vertrags — die ausgestellte besondere — den Statum Religionis evangelicæ in Würtemberg betreffende Reversales und Assecurationes inserirt sind. —

Der Neunte.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Württemberg und Tek, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim 2c. 2c. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löblich schwäbischen Creises General-Feldmarschall-Lieutenant 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und

am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart den drey und zwanzigsten Monatstag Martii, als man nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers Geburt gezählet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Vier und Vierzig.

Der Zehente.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Eugen, Herzog zu Württemberg und Tek rc. gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg, Gaildorf und Sontheim, Schmiedelfeld, auch Obersontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen rc. rc. Ritter des Heiligen Geist-Ordens rc. rc. Bekennen rc. rc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgart, den vierzehnten Monatstag Novembris, als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt gezählet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Drey und Neunzig.

Der Eilfte.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Eugen, Herzog zu Württemberg und Tek, gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg Gaildorf und Sontheim, Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen rc. Ritter des Russisch-Kaiserlichen St. Andreas und des Königlich Preussischen schwarzen Adler-Ordens, Königlich Preussischer General-Feldmarschall, und des Löblich schwäbischen Kreises General der Cavallerie rc. rc. Bekennen rc. rc. und am Dato also lautet: Geben zu

Stuttgart den 27ten Monatstag May, als man nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers Geburt gezählet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Fünf und Neunzig.

Wir auch — nach dem durch den am 22ten December 1797 um Mitternacht — erfolgten tödtlichen Hintritt Unsers Herrn Vaters, Herrn Herzog Friedrich Eugens Gnaden, vermög des — in Unserem Herzoglichen Hause hergebrachten Erstgeburts-Rechts, Uns die Nachfolge in der Regierung erblich zu- und angefallen, und Wir bei dem — im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit geschehenen Antritt der Regierung Uns zugleich, wie Wir, nach der Landes-Verfassung zu thun, Uns für verbunden erkennen, entschlossen, dieselbe nach Masgabe der vorhandenen Landes-Grund-Gesetze, zu führen, daher auch den Tübinger-Vertrag und die übrigen Landes-Compactaten, vor Einziehung der Erb-Huldigung auf die — in vorgedachtem Tübinger-Vertrag bestimmte Art zu bestätigen, wie Wir dann auch diese Unsere höchste Gesinnungen gesammten Prälaten und Landschaft dieses Herzogthums Württemberg, durch ein an den engern Ausschuß sub dato 23. Decemb. 1797 erlassenes Decret gnädigst eröffnen lassen, und nun gedachter Engere Ausschuß gesammter Prälaten und Landschaft Namens derselben, unterm 24ten Decemb. 1797 in Gemäßheit seines Staats, unterthänigst gehorsamst gebeten,

daß Wir nach Inhalt des Tübinger-Vertrags, „S. und sollend der obangezeigten Freiheit rc. rc.

ihnen nicht nur ermeldten aufgerichteten — und von Regierung zu Regierung confirmirten Tübingischen Vertrag, sammt der darauf erfolgten Erklärung, und andere — auf allgemeinen Landes- und besondern Ausschuß-Tägen gemachte Abschiede, vornemlich diejenige, so im Jahr Ein Tausend, Fünf Hundert, Sechzig Fünf; Ein Tausend, Sechs Hundert, Zwanzig Neun; Ein Tausend, Sechs Hundert, Fünfzig Zwey, und alle übrige, sowohl vor — als auch während der Regierung des Herrn Herzogs Carl in anno Ein Tausend, Sieben Hundert, Dreyßig Neun, deme die vorgedachte Religions-Reversales auch einverleibt sind, und Ein Tausend, Sieben Hundert, Fünfzig Drey, aufgerichtet, besonders auch den Haupt-Vergleichs-Receß vom Jahr Ein Tausend, Sieben Hundert, Siebenzig, benebst dem in Vim eines Landes-Compactati angenommenen Fürstbrüderlichen Vergleich vom Jahr Ein Tausend, Sieben Hundert Achtzig; in so fern solcher für daurende und auf Uns anwendbare Verbindlichkeiten enthält, mittelst einer feierlich auszufertigenden Urkunde durch Unsere eigenhändige Unterschrift und Herzogliches Insiegel, im Wort der Wahrheit gnädigst zu ratificiren, und zu bestätigen — sondern auch, da zu Folge Unserer persönlichen Religions-Eigenschaft, die Ausstellung besonderer Religions-Reversalien hinweg falle, noch namentlich die Religions- und Kirchen-Verfassung zu bestätigen, und zu diesem Ende vornehmlich, der von den Herrn Her-

zogen Christoph, Ludwig und Eberhard IIIten errichteten und als Landes=Grund=Gesetze angenommenen Testamente, deßgleichen auch der — von Herrn Herzog Friedrich im Jahr 1593 ausgestellten Assecuration, so wie der grossen Kirchen= und Kanzlei=Ordnung besondere Erwähnung zu thun geruhen möchten: Wogegen und worauf Uns gemeine Landschaft nach Inhalt mehr besagten Tübingischen Vertrags Huldigung zu leisten, pflichtig und bereit seyn: Dabey Uns auch ihre unterthänigst gehorsamste und treuherzige Affection und beständige Devotion gegen Uns, Unserem Herzoglichen Haus und diesem Herzogthum, und daß sie solche mehrfältig, insonderheit aber bei Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden=Regierung, bis auf gegenwärtige Zeit mit wirklicher That, in mehr Wegen gehorsamlich erwiesen, genügsam bekannt, so daß Wir ausser allen Zweifel stellen, sie werden dieselbe auch hinfüro unabsezlich beharren, und ebenmässig, ihrer unterthänigsten Zusage gemäß, im Werk selbsten erzeigen: So haben Wir, auf zuvor eingenommenen genugsamen Bericht, was es mit angezogenem Tübingischen Vertrag und Neben=Abschied, auch denen darauf erfolgten Confirmationen und Abschieden für eine eigentliche Beschaffenheit habe, zumalen da Uns dieselbe und die ganze Württembergische Landes=Verfassung genugsam bekannt worden, Unsern obgedachten gefaßten Landes=Verfassungsmässigen Entschluß wirklich zum Vollzug gebracht, indem Wir hiemit besagten Prälaten und gemeiner Landschaft dieses Herzogthums, mehrberührten

Tübingischen Vertrag, Declaration, Landtags-Abschiede und Pacta, in der Form und Maß, wie dieselbe von Unsern Hochgeehrten Herrn Vorfordern, und besonders Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden, verglichen, verabschiedet, festgestellet und abgehandelt worden, auch Wir im Namen obsteht, zu thun verbunden sind, — roboriren und bestätigen, thun demnach dieses in Kraft dieses Briefs, gereden und versprechen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger am Regiment im Worte der Wahrheit bei Unsern Fürstlichen Würden, Ehr und Treuen, Unsere gehorsamste Prälaten und Landschaft, zu allen Zeiten bei mehr angeregtem Tübingischen Vertrag, und darauf declarirten Articuln, darzu bei Andern auf gemeinen Landes- und sonderbaren Ausschuß-Tägen gemachten Abschieden, Vergleichungen und Pactis, auch denen darin begriffenen Freiheiten und Fürstlichen Verheissungen, als welche Wir alle von Wort zu Wort in Unserem eigenen Namen ausdrukentlich wiederholen und nach ihrem ganzen Inhalt bekräftigen, durchaus gnädiglich bleiben zu lassen, und sammtliche — derselben Punkte steif, fest und unverbrüchlich zu halten und darwider in keinem Stück zu thun, oder Jemand zu thun gestatten, sondern vielmehr Unsere treugehorsamste Landschaft wider etwa tentirende inn- und äusserliche Turbationen und Eingriffe auf das Kräftigste zu schüzen, zu schirmen und zu handhaben.

Wie Wir dann, da Wir Uns zur Landes-Religion bekennen, und daher nicht nur die Ausstellung be-

sonderer Religions-Reversalien hinwegfällt, sondern auch alle diejenigen Bestimmungen der oft erwähnten auch in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1739. aufgenommenen Reversalien und Assecurationen, welche in der persönlichen Religions-Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, nunmehr cessiren, mithin nur der übrige Inhalt derselben die Kraft eines auch für Uns anwendbaren Landes-Compactats behält, die von Uns besonders erbetene Bestätigung der Religions- und Kirchen-Verfassung des Landes in Gemäßheit der älteren und neueren Grund-Gesetze, besonders der Testamente der Herrn Herzoge Christophs, Ludwigs und Eberhard III. wie auch der Friedrichschen Assecurations-Acte von 1593. und der grossen Kirchen- und Kanzley-Ordnung, soweit solche nicht durch Gesetze und Herkommen auf verfassungsmässige Weise Abänderungen erlitten haben, hiemit feierlich ertheilt haben wollen.

Dessen zu wahrem Urkund und desto mehrerer Versicherung haben Wir gegenwärtige unwiderrufliche Confirmation hiemit eigenhändig unterschrieben und mittelst Vordruckung Unsers Herzoglichen Insiegels bestätigt.

Geben zu Stuttgart, den vier und zwanzigsten Monatstag Dezembers als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt gezählt, Ein Tausend, Sieben Hundert Sieben und Neunzig.

Friederich, H. z. W.

(L. S.)

(Der Landtag in dem Herzogthum Württemberg im Jahr 1797.
Sechstes Heft, vierte Beylage. S. 47 folg.)

Beilage, Nro. 3.

Prüfung einiger Gründe, welche zwar sonst für die Staats-Revolution vom 30. December 1805 benützt, aber in der Staats-Ministerial-Resolution vom 17ten März 1815 nicht berührt, mithin auch in der ständischen Beantwortung vom 22ten März nicht untersucht worden sind.

A) Läßt es sich behaupten, daß diese Staats-Veränderung durch die freiwillige, unbedingte Huldigung der Volks-Repräsentanten bekräftigt worden sey?

§. 1.

Zunächst sey es erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen aus dem Munde eines geistreichen Schriftstellers vorzutragen:

Wird auf der einen Seite ein Staats-Vertrag als moralisch juridische Basis der höchsten Staats-Gewalt angenommen, so kann auf der andern Seite auch das Aufhebungs-Recht nicht einseitig seyn. Bei Errichtung der Constitution können die Paciscenten keine andere seyn, als diejenigen, denen die höchste Gewalt übertragen ist, auf der einen, und die gesammte Nation auf der andern Seite.

Anders, als der Vertrag errichtet wurde, kann er auch nicht aufgelößt werden.

„Vielleicht nimmt man an, der eine Paciszent sey
„der Monarch, der andere nicht das Volk in Masse,
„sondern seine Repräsentanten, also Parlamente,
„Reichsstände, oder wie sie sonst heissen mögen. Diesen
„Repräsentanten sey nun alles Recht des Volkes für
„immer übertragen worden, die Nation habe auf ewige
„Zeiten allem Rechte der Mitsprache entsagt.“ „Allein,
„man betrachte nur nach allgemeinen Prinzipien die
„Verträge, durch die eine Staats-Verfassung entsteht.
„In dem Vereinigungs-Vertrag, dessen Zugabe
„der die Staats-Verfassung ordnende Vertrag
„ist, wird die Idee sowohl der höchsten Staats-Gewalt,
„als der Art, wie sie ausgeübt werden soll, aufgestellt;
„durch den Unterwerfungs-Vertrag nun geschieht
„nichts, als daß jene Idee in der Wirklichkeit darge-
„stellt werde: offenbar kann also der Unterwerfungs-
„Vertrag keine andere Form der Constitution enthalten,
„er kann nicht inhaltreicher seyn, als der Vereinigungs-
„und Verfassungs-Vertrag. Nur so, wie in lezteren
„Verträgen die Idee der höchsten Gewalt ausgebildet
„ist, nur in dieser und in keiner andern Form, geht sie
„auf die realisirenden Subjecte über. Wenn das Volk
„gerade nur diese Form wollte, mit welchem Scheine
„Rechtens sollte denn doch eine andere realisirt werden?
„Vielleicht, weil bei der jezt bestehenden Constitution,
„von deren Auflösung aber jezt die Frage ist, das Volk
„in Masse gar nicht, sondern blos seine Repräsentanten
„handelten, vielleicht soll daraus erhellen, daß das
„Volk in Masse die Theilnahme am Constitutionma-

„chen gänzlich aufgegeben habe? Allein hoffentlich wird „man keinen Unterwerfungs-Vertrag zwischen „der Nation und ihren Repräsentanten anneh- „men, der nur zwischen dem unabhängigen Souverän, „dessen Unterthanen die Repräsentanten auch sind, und „der Nation Staat haben kann. Zwischen der Nation „und ihren Repräsentanten oder Stellvertretern ist mit- „hin kein anderes rechtliches Verhältniß, als aus einem „Mandats-Contrakt vorhanden; alles, was diese „thaten, erhielt nur dadurch Rechts-Kraft, weil sie „den Willen der Nation, nicht ihren eigenen, erfüll- „ten. Entweder wurden sie zu Schließung des Staats- „Vertrags von der Nation zum Voraus bevollmächtigt, „oder die Genehmigung der letztern, sie mochte aus- „drücklich oder stillschweigend seyn, folgte hinten nach; „immer war es der Wille des Volkes selbst, durch „den die Constitution rechtsbeständig wurde. Es war aber „gerade nur diese und keine andere künftige Verfassung, „welche durch Bevollmächtigung oder Genehmigung „Rechts-Bestand erhielt. Es läßt sich nicht anneh- „men, daß eine Nation (die Nachkommen würden als „selbstständige freie Wesen ohnedieß nicht durch die „Handlungen ihrer Vorfahren gebunden) auf ewige „Zeiten ihrer Mitsprache bei Aenderung der Staats- „Verfassung entsagt habe: dadurch würde sie sich in „Sklaverei hingeben, und nicht blos der sinnlichen Glück- „seligkeit, sondern der moralischen Menschen-Natur „entsagt haben, was gegen die Pflicht wäre; von „dem, was pflichtwidrig ist, darf man aber nicht

„annehmen, daß irgend eine Nation es gewollt „habe.“

§. 2.

Nach diesen Grundsätzen könnte es wohl dem Volke nie nachtheilig seyn, wenn auch seine Repräsentanten in die Staats-Veränderung vom 30. Dec. 1805 eingewilligt hätten.

Aber es wird vielleicht nicht ganz zweckwidrig seyn, die Art der Württembergischen Repräsentation, und das, was bei der Staats-Veränderung von Seiten der Repräsentanten geschah, mit historischer Treue darzustellen.

1) Die Württembergische Landschaft hatte bekanntlich 2 Stände, den Prälaten und weltlichen Stand.

Der letztere leitete seine Gewalt, mit wenigen Ausnahmen, von den Amts-Versammlungen ab; diese hatten die Landtags-Deputirten zu wählen, zu bevollmächtigen und zu instruiren; auch den Ausschüssen hatten sie den sogenannten Landschaftl. Gewalt, das heißt Vollmacht, in allen bedeutenden Fällen, selbst zu jährlicher Verwilligung des an sich gesetzlich bestimmten Militär-Beitrags, zu ertheilen. Das Landstands-Recht beruhte also wesentlich auf den Amts-Versammlungen. Den Amts-Versammlungen, welche in Landes-Angelegenheiten abgehalten wurden, durften die Beamten weder mit noch ohne Direktion anwohnen, noch durften sie solche erschweren.

Erb-Vergl. S. 88. 89.

2) Die Landstands-Rechte wurden ausgeübt entweder durch die Landes-Versammlungen, oder durch „die landschaftlichen Ausschüsse, als ein in den Landes-Compactaten ehmahlen sehr weise und heilsamlich „angeordnetes und bisher aufrecht erhaltenes „corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlandes."

Erb-Vergl. S. 17. §. 2.

Aber ihre Befugnisse waren sehr beschränkt.

Nach dem Ausschuß-Staat von 1608 (Landes-Grund-Verfassung S. 364.) soll „besonders weder „großer noch kleiner Ausschuß Macht haben, einige „Anlage oder Schatzung auf Prälaten und Landschaft „umzulegen und einzuwilligen, oder sonst etwas nachzugeben, und zu handeln, das wider der Landschaft „Freiheiten, Ehehaftinnen, Gerechtigkeiten, Verträg, Abschied und altes löblich Herkommen wäre, „sondern vielmehr allen Fleiß anwenden, und daran „seyn, daß gemeine Landschaft und Männiglich dabei „beschirmet und erhalten werden."

Nach dem Erb-Vergleich S. 19. §. 10 und 11. soll „dem engern Ausschuß nicht zugemuthet werden, „auf etwas sich einzulassen, was dem größern Ausschuß „zukommt; noch dem größern auf etwas, was nach „den Landes-Verträgen und den beiden Ausschuß-„Staaten einer allgemeinen Landes-Versammlung vorbehalten ist, und wozu er nicht, wenigstens durch von

„dem Lande eingeholte freiwillige und ungezwungene
„Gewälte und Vollmachten berechtigt ist.“

3) Sehr merkwürdig ist die Bestimmung des Erb-Vergleichs

S. 20. §. 12.

nach welcher alle herzoglichen Postulate nur entweder an die allgemeine Landes-Versammlung zu richten, oder durch die gewöhnlichen Ausschreiben an die Prälaten, „wie auch an die Städte und Aemter zu Ertheilung „der Gewalt und Vollmachten für den land-„schaftlichen Ausschuß zu bringen sind,“ alle mit den einzelnen Städten und Aemtern ohne das Organ der Ausschüsse gepflogenen Verhandlungen über Landes-Angelegenheiten aber als nichtig erklärt werden.

4) Zur Zeit der Staats-Revolution bestand keine Landes-Versammlung. Daß die Ausschüsse in die Auflösung der Verfassung nicht einwilligen konnten, dieß bedarf keiner Bemerkung. Aber sollten sie wirklich eingewilligt haben?

Am 30ten Dec. 1805 wurde von den Collegien der Eid des unbedingten Gehorsams abgenommen, zugleich wurde die ganze bisherige Landes-Repräsentation für gänzlich aufgelößt erklärt. Die Ausschüsse hatten damals Ferien. Nur einige Prälaten und die Officialen waren zugegen. Diesen wurde jene Auflösung durch den Regierungs-Präsidenten von Ende und den Regierungs-Rath von Winzingeroda mit der Bedrohung angekündigt, daß der König jede Versammlung oder

collegialische Berathschlagung als eine Empörung ansehen und bestrafen werde. Einzelne Mitglieder der Ausschüsse traten nach und nach, zum Theil nach sehr langer Weigerung, in Königliche Dienste über, und dann erst haben sie, in der Eigenschaft als Königl. Diener, nicht in ihrem repräsentativen Charakter, den neuen Eid abgelegt. Andere haben, um diesem Eide zu entgehen, auf alle ihre Aemter Verzicht geleistet.

4) Die Amts-Versammlungen betreffend, so wurde

a) den 31ten Dec. 1805 verordnet, daß

α) keine Amts-Versammlungen, welchen Gegenstand dieselben auch immer haben mögen, ohne den Vorsitz und die Leitung des Ober- und Staabs-Beamten mehr Statt haben, daß

β) selbst die Beamten solche ohne vorherige Anfrage bei den betreffenden landesherrlichen Behörden nicht zu gestatten berechtigt seyn sollen, daß

γ) wenn sie auch gestattet werden, die Resultate derselben an die betreffenden landesherrlichen Behörden einberichtet, und von diesen die allerhöchste Resolution erwartet werden solle. (Knapps Rep. S. 58.)

b) Durch ein General-Rescript vom 2ten Januar 1806 wurde das Land von der Annahme der Königs-Würde und Erlangung der Souveränetät in Kenntniß gesetzt.

Dieses Manifest hat folgenden merkwürdigen Schluß:

„Da übrigens unter den gegenwärtigen Umständen „jede Volks-Versammlungen und darauf „gegründete Abordnungen nicht mehr von Nöthen „sind; so versehen Wir Uns zu allen Unsern König„lichen Beamten, so wie zu Unsern sämmtlichen „lieben und getreuen Unterthanen, daß sie sich alles „dessen enthalten werden, was dieser Unserer „höchsten Verordnung zuwider laufen „könnte."

c) Von diesem Moment an erkannte also der Regent durchaus keine Repräsentation mehr als bestehend an, und alle gesetzmäßigen Mittel, wodurch das Volk durch seine Repräsentanten seine Gesinnung hätte aussprechen können, wurden abgeschnitten. Die Vorsteher des einzigen Oberamts, welches um die Erhaltung der constitutionellen Rechte auf die bescheidendste Weise und in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken bat, wurden sogar deshalb, als wegen eines Staats-Verbrechens, zur Untersuchung und Strafe gezogen.

d) Jetzt erst wurde von den Magistraten, als Orts-Vorstehern, einzeln der neue Eid abgenommen, (Verordn. vom 29ten Jänner 1806 St. und Reg. Bl. S. 6.) und dieß geschah zum Theil mit sehr großen Beschränkungen.

Nun wurde auch

e) den 27ten Februar 1806 wieder die Erlaubniß gegeben, daß die Beamten ohne Anfrage bei den

höhern Stellen, jedoch nur unter ihrer Leitung und unter ihrem Vorsitze, und nur über Gegenstände, welche das Stadt- und Amts-Oekonomie-Wesen betreffen, wieder Amtsversammlungen halten dürfen. (St. und Reg. Bl. S. 6.)

f) Den 3ten Dec. 1806 wurde sogar verordnet, daß, wenn irgend wieder eine Stadt- und Amts-Versammlung ohne Zuthun und Beiseyn des Ober-Beamten gehalten werde, und zur allerhöchsten Kenntniß kommen sollte, der Beamte ohne weiteres seine Stelle verlieren werde. (Knapp S. 60.)

5) Von den Unterthanen selbst, die durch die Huldigung nur zu reichs- und landesverfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet wurden, (Erb-Vergl. S. 9. §. 5.) wurde nie ein anderer Eid abgefordert.

Diese Facta sprechen zu stark selbst; es würde unbescheiden seyn, wenn man Resultate daraus ziehen wollte.

Nur das mag hier noch bemerkt werden, daß die Meinung, die Staats-Veränderung sey durch den französischen Kaiser nicht nur etwa gebilligt, sondern geboten gewesen, überall unter dem Volke verbreitet worden ist. Daher haben auch viele Magistrate, namentlich die des Oberamts Waiblingen und Marbach, welchen zum Theil die gebetene Entlassung verweigert worden ist, in ihrer Erklärung wegen der Eides-Ablegung nicht nur jene Voraussetzung, sondern auch den Be-

weg-

weggrund, daß sie der Gewalt weichen müssen, bestimmt ausgedrückt.

B)

Prüfung der andern nicht schon im Aufsatz vom 22ten März 1815 berührten Gründe.

Unmöglich läßt es sich also behaupten, daß das Volk oder auch nur dessen Repräsentanten in die Veränderung vom 30ten Dec. 1805 eingewilligt haben. Duldend hat sich vielmehr jenes in der Hoffnung einer bessern Zukunft dem unabweisbaren Drang der Umstände hingegeben.

Aber eben so wenig giebt es irgend einen andern Grund, welcher die Vernichtung des frühern Rechts-Zustandes nach Rechts-Gesetzen herbeiführen konnte. Denn

1) die Auflösung des deutschen Reichsverbandes konnte keine andere Veränderung hervorbringen, als daß alle die Bestimmungen, welche die Landes-Compactate in Absicht auf die Erfüllung der Reichs-Verbindlichkeiten enthielten, ihre praktische Bedeutung verloren. Aber das Corpus dieser Compactate machte ein geschlossenes Ganzes aus. Nur in sofern konnte die deutsche Reichsverfassung der Stütz-Punkt der Territorial-Verfassung genannt werden, in sofern Herrn und Land ein Reichs-Richter angewiesen wurde, durch welchen die wechselseitigen Streitigkeiten über Staats-Verhältnisse zu erledigen waren. Aber dadurch, daß

der Richter wegfiel, welcher über das Recht zu erkennen hatte, dadurch konnte das Recht selbst nicht aufgehoben werden. Selbst wenn das vormalige Reichs-Oberhaupt durch einen förmlichen Staatsvertrag jene Veränderung bekräftigt hätte, so hätte diese Bestätigung den Rechten eines Dritten, der Landes-Unterthanen, nie etwas entziehen können. Aber in was hat das damalige Reichs-Oberhaupt durch den Preßburger Frieden eingewilligt? Offenbar in gar nichts, als in die Lähmung seiner eigenen Kraft. Die Materie der Rechte der Württemberger machte gar keinen Theil jenes Staats-Vertrages aus. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichteten sich in dem Preßburger Frieden a) nur dazu, weder als Reichs-Ober-

---

a) Der §. 14. des Preßburger Friedens lautet wörtlich wie folgt: „Ihre Majestäten die Könige von „Baiern und Württemberg und Se. Churfürstl. „Durchlaucht von Baden sollen auf den ihnen „abgetretenen Territorien, so wie auf Ihren alten „Staaten, der vollkommenen Souveränetät und „aller der Rechte genießen, welche daher entspringen, und welche ihnen von Sr. Maj. dem Kaiser „der Franzosen und König von Italien garantirt „worden sind, eben so und auf die nemliche Weise „wie S. M. der Kaiser von Deutschland und „Oesterreich und S. M. der König von Preussen in ihren deutschen Staaten solcher genießen. „Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichten sich, weder als Reichs-Ober„haupt noch als Mitstand, denjenigen Maaßre-

haupt noch als Mitstand denjenigen Maaßregeln, welche J. M. M. die Könige von Baiern und Württemberg zu Folge der ihnen eingeräumten Souveränetät vorgenommen haben, oder noch vornehmen möchten, irgend ein Hinderniß entgegen zu setzen.

§. 4.

Unstreitig bezieht sich auch

2) die wahre Souveränetät nur auf das äussere Verhältniß und die Unabhängigkeit eines Staats-Chefs von einem fremden, ausserhalb des Staates befindlichen Oberhaupte. Aber Niemand bezweifelt es, daß der Begriff der Souveränetät mit dem einer beschränkten Monarchie durchaus nicht im Widerspruch stehe. Oder ist nicht der König von England der beschränkteste Monarch, und hat wohl Jemand Bedenken getragen, ihn unter die ersten Souveräne Europens zu rechnen? Selbst wenn die Souveränetät mit der Erfüllung der

---

„geln, welche dieselben obigem zu Folge vorgenom„men haben oder noch vornehmen möchten, irgend „ein Hinderniß entgegen zu setzen?". Ganz offenbar hat also Se. Majestät der König mit dem vormaligen Reichs-Oberhaupt nicht über sein Verhältniß gegen seine Unterthanen, sondern nur über seine Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, besonders von den Reichsgerichten, transigirt. Nachdem der Kaiser diese anerkannt hatte, so folgte von selbst daraus, daß er in alles, was Se. Majestät der König that, sich nicht weiter mischen durfte.

Vertrags-Pflichten des Regenten gegen seine Unterthanen nicht vereinbar wäre; so würde daraus gar nichts folgen, als daß jener ohne Beistimmung der Landstände die Souveränetät gar nicht hätte annehmen können.

§. 5.

Noch weniger konnten

3) durch die Traktate mit dem vormaligen Kaiser von Frankreich die Rechte der Württemberger aufgeopfert werden. Statt jeder Ausführung will man sich hier auf das bekannte Votum der beiden Hannöverischen Congreß-Bevollmächtigten vom 21ten Novemb. 1814 berufen.

„Der Grundsatz" heißt es hier, „daß der Ver„fall der deutschen Reichs-Verfassung auch „den Umsturz der Territorial-Verfassung „deutscher Staaten (in so ferne diese nicht Punkte be„traf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reiche „bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, „läßt sich keineswegs zugeben."

„Ein Repräsentativ-System ist in Deutsch„land von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. „In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmun„gen auf förmlichen Verträgen zwischen dem Landes„herren und ihren Unterthanen; und selbst in denen „Landen, wo keine ständische Verfassungen erhalten „waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige „Rechte, welche die Reichs-Gesetze nicht allein bestimmt „darlegten, sondern auch schützten."

„Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der „Reichs=Verfassung die Territorial=Verhältnisse unter „den Fürsten und ihren Unterthanen (in so fern diese „auf die Reichs=Verfassung keinen Bezug hätten) noth=„wendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß „die zwischen den deutschen Fürsten und „Buonaparte geschlossenen Verträge den „Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas „vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand „der Transactionen seyn. Kein Fürst würde wünschen, „in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem „fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unter=„thanen eingehen wollen, und selbst die Rhein=„Bunds=Acte, weit entfernt, den Fürsten despoti=„tische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben „in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die „Beendigung der Bundes=Gesetze aus besondern Ursa=„chen stets ausgesetzt.“ (Akten des Wiener=Congresses, Bd. 1. Heft 1. S. 68.)

Eben so merkwürdig ist die Erklärung des Kaiser=lich=Oesterreichischen Staats= und Conferenz=Ministers, Fürsten von Metternich, in der Note vom 22ten Nov. 1814.

„Der Zweck der großen Allianz, welche Eu=„ropens Befreiung von einem schimpflichen Joche beab=„sichtigt und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung „Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und „öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des

„Rhein-Bundes und Wiederherstellung der „deutschen Freiheit und Verfassung unter „gewissen Modificationen.“

„Für diese Zwecke haben die Völker die Waffen „ergriffen, und die Staaten, welche der Allianz „beitraten, erklärten sich durch ihren Bei„tritt allein schon für denselben Zweck“ u. s. w. (am angeführten Orte. S. 108.)

§. 6.

Also durch das Verhältniß gegen Aussen konnten die Rechte der Württemberger nicht zerstört werden.

Eben so wenig ist

4) im Innern eine Veränderung entstanden, wodurch die vorige Verfassung von selbst aufgelößt werden mußte.

Bekannt ist es, daß die Clausel, rebus sic stantibus, der fortdauernden Wirkung eines Vertrags nur in dem Falle entgegen steht, wenn solche Veränderungen der Umstände eingetreten sind, welche, vorausgesehen, beide Contrahenten vom Vertrage abgeschreckt hätten, oder welche nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung der Paciscenten die Bedingungen des Vertrags ausmachten. Nun wurden aber die Verträge zwischen dem Herrn und den Unterthanen ganz unbedingt abgeschlossen; ausdrücklich wurde also ihre Gültigkeit von keiner Bedingung abhängig gemacht. Aber eben so wenig ist solches stillschweigend

geschehen. Oder mit welchem Grunde sollte es sich behaupten lassen, daß, wenn die jezt eingetretenen Verhältnisse von Anfang an existirt hätten, diejenigen Verträge, welche die gegenseitigen Verhältnisse des Herrn und der Unterthanen bestimmen, welche die persönliche Freyheit und das Eigenthum der leztern sichern, denkbarer Weise garnicht abgeschlossen worden wären?

Daß nicht mehr alle Bestimmungen der altwürttembergischen Verfassung für die gegenwärtigen Verhältnisse passen, darüber giebt es ohne Zweifel nur Eine Stimme. Niemand wird es einfallen, die Verfassung ganz so, wie sie war, mit allen, auch den ausser-wesentlichsten Bestimmungen retten zu wollen. Was wirklich mit den veränderten Verhältnissen sich nicht verträgt, was wirklich veraltet, oder was durch die Erfahrung als schädlich dargestellt worden ist; wer wollte auch nur einen Augenblick Bedenken tragen, es aufzugeben? Gewiß, wenn nur von Modificationen der Verfassung die Rede ist, so werden die Stände gern in alle die Veränderungen willigen, welche der Regierung hinreichende Kraft, den verschiedenen Theilen des Württembergischen Staats Schutz ihrer Rechte, und das unzertrennliche Wohl des Königs, Seiner Durchlauchtigsten Familie und der Unterthanen sichern.

Aber so zuvorkommend die Stände jede den Umständen angemessene Modification anerkennen werden; so wenig können sie den Grundsatz aufgeben, daß der

Rechtszustand von 1805 nie aufgehört habe, ideell zu existiren, nie können sie also auf eine andere Basis, als auf diese, in irgend eine Unterhandlung eingehen.

Daß alle Veränderungen nie das Wesen der alten Verfassung afficiren konnten, davon wird man sich überzeugen, wenn sie im Einzelnen geprüft werden.

§. 7.

Daß

a) der Zuwachs von Neuwürttemberg. Territorien und Unterthanen kein Grund zur Aufhebung der Württemberg. Verfassung war, das wurde schon in dem Aufsatz vom 22ten März hinreichend gezeigt. Wie sollte auch ein Zuwachs des Landes als ein Grund der Aufhebung des Staats-Vertrags betrachtet werden können? Selbst wenn dieser nicht bloß in seinen einzelnen Bestimmungen, sondern in seinem ganzen Wesen mit einem solchen Zuwachs schlechterdings unvereinbar wäre; so konnten die Bewohner des alten Landes zu Aufgebung ihrer Rechts-Ansprüche nicht gezwungen werden. Doch überall ist kein Grund zu neuer Absonderung des alten und des neuen Landes vorhanden; und eine solche neue Trennung würde, wie bereits gezeigt worden ist, dem Gesetze der Gerechtigkeit eben so wohl, als der Staatsklugheit widersprechen.

Namentlich ist es

b) bekannt, daß vor der im 16ten Jahrhundert geschehenen Losreissung des schwäbischen Adels, der

württembergische Adel den zweiten unter den drei Landständen bildete, und daß er an dem Münsinger Untheilbarkeits= und Primogenitur=Vertrag Theil genommen hatte.

Selbst in den Ländern des rheinischen Bundes trug man gar kein Bedenken, da, wo nach der rheinischen Bundes=Akte die Landstände noch beibehalten wurden, den Standesherren Landstandsrecht, mithin gewiß auch Theilnahme an dem ganzen öffentlichen Rechte der Unterthanen des alten Landes, zu geben. (Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 227.)

Also auch die Unterwerfung eines bedeutenden hohen und niedern Adels konnte keine Totalveränderung des vorigen Rechts=Zustandes hervorbringen.

Endlich

c) kann ein solcher Grund auch schlechterdings nicht darinn zu finden seyn, daß nur 3/8 der Unterthanen aus Katholiken bestehen. Allerdings soll die politische Gleichheit der 3 christlichen Religions=Parteien nicht mehr aufgehoben werden. Daraus folgt aber gar nichts, als daß alle die Punkte, welche auf die Alleinherrschaft der lutherischen Kirche begründet waren, ausser Anwendung gesetzt werden.

Was hingegen in Betreff der Religion und Kirche überhaupt in der alt=württembergischen Verfassung bestimmt ist, das kann und soll mit der Ausdehnung auf alle Religions=Parteien jetzt noch die Grundlage des neuen Rechts=Zustandes werden. Namentlich können keiner andern Religion, ausser den drei jetzt recipirten,

ohne Einwilligung der Stände gleiche politische Rechte zugestanden werden, und anerkannt ist es sogar in der Urkunde vom 15ten März selbst, daß kein Religions-Theil auf den Mitgenuß der Güter des andern Religions-Theils Ansprüche machen kann; mithin ist es einleuchtend, daß jede Kirche ihre Kirchengüter, welche nicht säkularisirt, das heißt, in Staats-Eigenthum verwandelt worden sind, getrennt von dem Staats-Eigenthum zu besitzen und zu verwalten berechtigt seyn muß.

Beilage Nro. 14.

Euer Königliche Majestät

hatten die allerhöchste Gnade, den geh. Unterzeichneten durch eine Staats-Ministerial-Resolution vom 16ten dieses Mon. Ihren allerhöchsten Entschluß bekannt zu machen, daß Allerhöchst Dieselben zu Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit der diesseitigen, die Verfassung betreffenden Anträge auf die gegenwärtige Lage der Dinge, mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten eröffnen lassen wollen.

Durch ein anderes Staats-Ministerial-Decret von demselben Tage wurden die gehorsamst Unterzeichneten zu gleicher Zeit aufgefordert, darüber, wie die ausserordentlichen zu den unaufschieblichen Kriegs-Bedürfnissen nothwendigen Hülfsmittel aufzubringen seyen,

sich zu berathen, und in möglichster Bälde ihre Erklärung einzureichen.

Beide allerhöchste Erlasse sind redende Beweise von den Landesväterlichen Gesinnungen Euer Königl. Majestät.

Nach dem einen wollen Allerhöchst Dieselben zu Bewirkung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen dem Regenten und den Ständen dasselbe Mittel in Anwendung bringen, welches der Gegenstand der Wünsche der gehorsamst Unterzeichneten selbst gewesen ist; durch den andern erhalten sie die erneuerte Ueberzeugung, daß Euer Königliche Majestät auch jetzt die zweckmäßigsten und kräftigsten Mittel ergreifen, um die Sicherheit des Vaterlandes zu erhalten, und die Kriegs-Drangsale der armen Unterthanen möglichst zu vermindern.

Die gehorsamst Unterzeichneten beeilen sich daher, für beide Allerhöchste Erlasse ihren ehrfurchtsvollsten allerunterthänigsten Dank darzubringen. Aber beide stehen noch in andern Beziehungen in so inniger Verbindung miteinander, daß die gehorsamst Unterzeichneten um die allerhöchste Erlaubniß bitten müssen, über beide vereint sich allerunterthänigst zu erklären.

Die Kürze der Zeit und der Drang der Umstände erlaubt es ihnen nicht, in eine ausführliche Beantwortung dessen, was die allerhöchste Resolution in Beziehung auf ihre Eingabe vom 22. März enthält, einzugehen. Auch glauben sie jeder Untersuchung darüber, welchen Einfluß die Aufhebung der deutschen Reichs-

Verfassung auf die Territorial-Verfassungen haben konnte, hier sich enthalten zu dürfen.

Indem sie es dagegen wagen, auf einen andern der Stände-Versammlung vorgelegten Entwurf zur Beantwortung der allerhöchsten Resolution vom 17. März, mit einer dazu gehörigen Darstellung der frühern Rechts-Verhältnisse der verschiedenen Landes-Theile, — zwei Aufsätze, welche zwar schon den 22. März von der Stände-Versammlung gebilligt, jedoch damals zunächst nur als die Urkunden ihres politischen Glaubens-Bekenntnisses zu den Akten genommen worden sind —

sub Nro. 1 und 2.

sich allerunterthänigst zu berufen; so gehen sie sogleich zur Hauptsache selbst über.

Die gehorsamst Unterzeichneten kennen durchaus kein anderes Mittel zu Aufbringung der Kriegs-Bedürfnisse, als ein Staats-Anlehen. Schon früher hatten sie die Ueberzeugung, daß ohne dieses Mittel die Forderungen der Zeit unmöglich erfüllt werden können. Und nun, nach den Verheerungen, welche die letzten unglücklichen Nächte verursacht haben, ist es ganz und gar undenkbar, daß auch nur die ordentlichen Abgaben sollten beigetrieben werden können. Desto weniger läßt sich also durch Erhöhung derselben für die ausserordentlichen Bedürfnisse irgend ein Hülfsmittel erwarten.

Aber wenn ein Staats-Anlehen das einzige Mittel ist, um schnelle Hülfe zu erhalten; so ist dagegen die Ausdehnung der Erbländischen Verfassung mit den geeigneten Modificationen auf das ganze Königreich,

die einzige Voraussetzung, welche den Gebrauch dieses Mittels möglich macht.

Zwar sind alle Mitglieder der Stände-Versammlung auf das innigste davon überzeugt, daß da, wo es die Gefahr des Vaterlandes, wo es die grosse Sache Deutschlands gilt, jede andere Rücksicht schweigen muß. Niemand kann es also tiefer schmerzen, als die gehorsamst Unterzeichneten selbst, daß sie das Mittel, welches sie zu Rettung des Vaterlandes vorschlagen, an die Herstellung des frühern Rechts-Zustandes zu knüpfen genöthigt sind. Allein einmal machen alle von allen Seiten des Landes eingekommenen Adressen den gehorsamst Unterzeichneten es zur unerlaßlichen Pflicht, daß sie ihre Verhandlungen durchaus auf keine andere Grundlage, als die der Erbländischen Verfassung bauen dürfen, und dann, so gewiß sie hoffen, daß nach deren Herstellung ihre Bemühungen für Aufbringung eines bedeutenden Anlehens nicht ohne Erfolg seyn werden, so kühn dürfen sie behaupten, daß ohne diese Voraussetzung die Ausführung eines solchen Unternehmens rein unmöglich ist.

Wie gewiß die gehorsamst Unterzeichneten einzig den Aussprüchen der Pflicht folgen; so würden sie doch nie die neue Crisis, in welche Deutschland geworfen ist, zu Erreichung eines noch so geheiligten Zwecks benutzen, wenn eine Trennung des Zustandes im Innern und der Abwendung der Gefahr von Aussen möglich wäre. Aber wenn es sich von schneller Hülfe handelt; und wenn diese nur durch einen festen Rechts-Zustand mög-

lich gemacht wird, so werden die gehorsamst Unterzeichneten gerade durch den Drang der Umstände genöthigt, die Anerkennung eines Princips, welches alle Gemüther beruhigt, dem Landesväterlichen Herzen Euer Königl. Majestät so dringend nahe zu legen. Welche Resultate könnte man sich auch von den Verhandlungen der beiderseitigen Bevollmächtigten versprechen, wenn sie nicht einmal über das Princip einverstanden wären! Wie wenig könnte also durch die Eröffnung der Unterhandlungen ohne ein festes Princip für den Staats-Credit gewonnen werden! Oder wer würde in der überall unbegründeten Hoffnung, daß ein glückliches Resultat der Verhandlungen ihm die nöthige Garantie schaffen werde, sein Geld darbieten! Welch einen unschätzbaren Werth muß daher die Anerkennung des Grundsatzes, daß nur von der Anwendung des positiven Staats-Rechts der Erblande, mit welchem der Staats-Credit gestanden und gefallen ist, auf die veränderten Verhältnisse die Rede sey, schon in dieser Rücksicht haben!

Aber auch in einer andern Beziehung kann es für schnelle Herstellung der Verfassung keinen dringendern Moment geben, als der gegenwärtige ist.

Das Elend, welches überall herrscht, haben die gehorsamst Unterzeichneten Euer Königlichen Majestät schon früher allerunterthänigst vorgestellt. Nun, da die Zeitumstände so grosse neue Opfer fordern, und da jede Hoffnung der Obst- und Wein-Gärtner zerstört ist, nun kämpft ein grosser Theil der Unterthanen

buchstäblich mit der Verzweiflung. Sollte man ihnen nicht gerade jezt etwas darbieten, was ihren Muth heben kann, was sie den Glauben einer bessern Zukunft mit Zuversicht ergreifen läßt! Für alle Unterthanen, die neuen wie die alten, hat der Name „Alte Verfassung" eine magische Kraft; und nichts kann das Vaterland gegen das Gift der gefährlichen Grundsäze, welche jezt wieder, wie vor 25 Jahren, von Frankreich verbreitet werden, so gewiß sicher stellen, als die Anhänglichkeit an diese Verfassung.

Sollte nicht auch gerade der Augenblick, wo ganz Europa gegen den Mann sich bewegt, welcher zur Suspension derselben den Anlaß gegeben hat, der auserwählteste seyn, um sie wieder herzustellen! Sollten die grossen Ereignisse im Westen und Süden von Europa, die das Fürchterlichste besorgen lassen, nicht erfordern, daß das Band zwischen Regent und Unterthanen auf das festeste geschlungen, daß dieses Verhältniß auf Liebe und Vertrauen gegründet werde?

Ist die Verfassung hergestellt, dann dürfen wir die Stürme, die uns bevorstehen, nicht fürchten; dann können wir jedem Feind mit Muth entgegen sehen, denn wir werden gegen ihn die größte Kraft entwickeln, — eine Kraft, die von der Ueberzeugung ausgeht, einem Vaterlande anzugehören, wo, wenn nur Europa wieder beruhigt ist, Herrn und Land es wohlgehen muß.

Indem daher die gehorsamst Unterzeichneten nichts sehnlicher wünschen, als jedes Hinderniß entfernt zu se-

hen, welches ihre Mitwirkung für die grosse Angelegenheit des Vaterlandes lähmen müßte, überlassen sie sich mit Zuversicht der Hoffnung, daß die Königl. Bevollmächtigten darauf, die Gemeinschaftlichen Verhandlungen auf die Grundlage der Erbländischen Verfassung zu bauen, allergnädigst werden instruirt werden.

Diese Hoffnung gründet sich schon auf die Verbindung, in welche Euer Königliche Majestät Allerhöchst Selbst die allerhöchste Resolution wegen Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Vergleichs-Commission mit der Aufforderung zur Mitwirkung der Stände für die Kriegs-Bedürfnisse durch die gleichzeitigen Erlasse gesetzt haben. Aber sie hat noch eine viel festere Stütze; sie beruht auf der innigsten Ueberzeugung der gehorsamst Unterzogenen, daß Euer Königl. Majestät nur das Glück Ihres Volkes wollen, und daß es für Ihr grosses Königliches Herz keine sicherere Beruhigung geben kann, als dieses Glück für alle Zukunft begründet zu haben.

Gewiß werden Euer Königl. Majestät auch durch die Stimme des Volks, welche überall so laut sich ausgesprochen hat, sich allergnädigst überzeugen, daß die Sache, welche die Stände vertreten, nicht ihre Sache ist, daß es also auch von ihnen nicht abhängt, sie aufzugeben.

Aber je gewisser die gehorsamst Unterzeichneten nur das Organ der allgemeinen Gesinnung sind; je gewisser es ihnen um nichts als um das vereinte Wohl des erhabenen Regenten-Hauses und des Volkes zu thun

ist;

ist; und je gewisser in ihrem allerunterthänigsten Antrag die sicherste, vielleicht die einzige Schutzwehr gegen die drohende Gefahr liegt; desto weniger kann bey ihnen auch nur ein Zweifel darüber entstehen, ob Euer Königliche Majestät der Stimme des ganzen Volkes Ihr Landesväterliches Herz öffnen — ob Allerhöchst-Dieselben die Eröffnung der gemeinschaftlichen Verhandlungen auf jene Grundlage allergnädigst genehmigen werden.

Und so werden sie dann sich beeilen, auch ihrerseits zur Wahl der Bevollmächtigten zu schreiten, sobald die Wahl der Königlichen ihnen allergnädigst bekannt gemacht werden wird.

In allertiefstem Respect verharrend

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart,
den 18. April 1815.

allerunterthänigste treugehorsamste
Stände-Versammlung
des Königreichs.

Beilage Nro. 18.

Die unterzeichneten ständischen Bevollmächtigten haben die Resultate der Verhandlungen, welche sie mit den Königlichen Herrn Bevollmächtigten zu pflegen die Ehre hatten, dem von der Stände-Versammlung zu diesem Geschäfte erwählten Committé vorgelegt, wel-

ches wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die Sache an die Stände-Versammlung selbst zu bringen für nothwendig erachtet hat, und sie sind nun von jenem beauftragt, folgendes gehorsamst zu erklären:

Den

Iten Präliminar-Punkt betreffend; so hatten die Unterzeichneten

A) schon früher die Ehre, den Königlichen Herrn Bevollmächtigten einige Grundzüge zur Bestimmung über die Gegenstände der ständischen Verwaltung, über die Art der Verwilligung der Steuern, und über die den Ständen deßhalb einzuräumende Cognition der Staatshaushaltung vorzutragen. Da dieß nur mündlich geschehen ist, so erlauben sie sich, es hier schriftlich zu wiederholen:

1) Keine direkte und indirekte Steuer kann ohne Verwilligung der Landstände ausgeschrieben werden.

2) Diese Steuern sowohl, als die vom Lande aufgenommenen Anlehen fliessen, mit Ausnahme des Zolls und des Umgelds, der Taxen und ähnlicher vormals zur Renntkammer gezogener Einkünfte, in die unter ständischer Administration stehende Landes-Kasse:

3) Die Verwilligung der Steuern selbst, nach vorläufiger Prüfung des Bedürfnisses, ist der Gegenstand einer besondern Unterhandlung.

Ebenso wird

4) die Bestimmung der Steuer-Gelder durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt.

5) Den Ständen steht das Recht zu, von deren wirklichen Verwendung zu den bestimmten Zwecken auf das vollkommenste sich zu unterrichten.

B) Die Administration der den Ständen zu überlassenden Einkünfte betreffend; so ist das ständische Committé mit folgender Bestimmung ganz einverstanden:

„Die Administration der den Ständen überlassenen Einkünfte wird geleitet durch eine gemeinschaftliche Steuer-Behörde, welche dem ständischen Ausschuß für den Einzug der Landes-Gelder die nöthigen Notizen zu geben hat. Diese Behörde beschäftigt sich blos mit der Verwaltung der Einkünfte.

Nur die Besoldungen der Land-Beamten, so wie alle Administrations-Kosten, welche bey den untergeordneten Landkassen vorkommen, gehören zu ihrem Ressort. Um alle Ausgaben der Hauptkasse hat diese Behörde sich nichts zu bekümmern; sie selbst hat auch keine Kasse, und sie steht unter dem Finanz-Minister. Was aber

C) die von dem ständischen Ausschuß abhängende Kassenführung betrift; so sind die Stände weit davon entfernt, auch in dieser Hinsicht das Recht der Landesherrlichen Oberaufsicht in Zweifel zu ziehen.

Sie erkennen es auch an, daß der Einnehmer von dem Könige zu bestätigen sey; und sie wünschen, daß jenes Recht durch die Rechnungs-Prob und Abhör die vollkommenste Wirksamkeit erlange.

Sie sind sehr davon überzeugt, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung der früheren Form zweckmäßig ist. Sie enthalten sich, jetzt schon bestimmtere Vorschläge deßhalb zu machen, und sie wollen nur vorläufig einige Ideen angeben, daß nehmlich nicht nur zur Probe der Rechnung gemeinschaftliche Commissarien ernannt, sondern daß auch für die Abhör, neben den Königlichen

Commissarien, durch die Stände-Versammlung je von Landtag zu Landtag eine gleiche Anzahl von Ständischen, mit Bestimmung der Stellvertreter, nicht aus dem Schoose der Ausschüsse selbst, erwählt; und daß diese Commissarien verpflichtet werden, auf pünktliche Rechnungs-Ablegung zur bestimmten Zeit zu dringen, die Rechnungsprobe und Abhör zu beschleunigen, bei der letztern die ganze Rechnung auf das sorgfältigste zu durchlesen, und sowohl dem Königlichen Staats-Ministerium als den versammelten Ständen von der Justification zu referiren.

Eben so ist es den Ständen selbst darum zu thun, daß durch einen zweckmäßigen Ausschuß-Staat sowohl, als durch eine angemessene Instruktion für den Einnehmer das Verhalten der beyden geleitet werde. Nahmentlich behalten sie sich vor, selbst darauf anzutragen, daß feste Grundsätze über den Steuer-Nachlaß aufgestellt, und daß den Ausschüssen jede einseitige Verwilligung einer Gratification für sich oder die Officialen oder ihre Familien ausdrücklich und mit Strenge verboten werde.

Aber die Anstellung eines Königlichen Controlleurs würde schon dem Staats-Credit einen starken Stoß geben, oder vielmehr die Herstellung desselben unmöglich machen. Der Credit besteht ohne Zweifel in der öffentlichen Meynung, und die Meynung in ganz Württemberg besteht, wie sich durch die allgemeine so laut erhobene Stimme gezeigt hat, in der Ueberzeugung von dem hohen Werthe der alten Verfassung und von der Garantie, welche in solcher für die Staats-Gläubiger liege. Sobald man nun mit der eigentlichen Landes-Kasse einen herrschaftlichen Officialen beschäftigt sieht; so ist dieß eine sehr wesentliche Abweichung vom Alten, die schon deßwegen den Credit lebensgefährlich verwunden muß, weil sie nothwendig den festen Glauben an die nie gelähmte ständische Wirksamkeit, und daran, daß die

Stände ihre Verpflichtungen zu allen Zeiten werden erfüllen können, erschüttern wird.

Enthält der Ausschuß-Staat die angegebenen Bestimmungen; wird die Rechnungs-Probe und Abhör nach den — freilich hier nur im Allgemeinen angedeuteten Zügen vorgenommen; und werden die Stände je von drey zu drey Jahren zusammenberufen; so ist es gar nicht denkbar, daß bei der ständischen Kassenführung bedeutende Mißbräuche einreissen.

Sollten solche auch nicht ganz zu verhüten seyn; so stehen sie gewiß mit den nachtheiligen Wirkungen, welche die Anstellung eines Königlichen Controlleurs, namentlich durch den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung hätte, in gar keinem Verhältniß. Allgemein würde die Besorgniß entstehen, daß der Controlleur früher oder später der wahre Kassen-Direktor werden, daß der eigentliche Zweck einer ständischen Kasse beinahe ganz vereitelt, und daß die Lage der Stände dann nicht viel besser seyn werde, als sie es in gegenwärtigem Augenblicke ist.

Aber noch eine andere Rücksicht ist gewiß von großer Erheblichkeit.

Den Rechner selbst controllirt ohne Zweifel der Ausschuß. Der Königliche Controlleur könnte also wohl nur zur Controlle des Ausschusses bestimmt seyn. Nun würden auf der einen Seite durch dieses Verhältniß zwischen dem Ausschuß und dem Controleur stete Frictionen entstehen, welche auf das Einverständniß zwischen dem Regenten selbst und den Ständen nur höchst nachtheilig wirken könnten. Auf der andern Seite können die Ausschüsse für das Wohl des Landes nur dann handeln, wenn sie das Zutrauen des Volkes genießen.

Müßte nicht dieses Zutrauen untergraben — müßten sie nicht der Achtung des Volkes unwerth gehalten werden, wenn der Regent es für nothwendig hielte, ihre Handlungen auf die vorgeschlagene Weise zu controlliren? Und dann, wird ja die Wahl der Ausschuß-Verwandten

stets vom Könige bestätigt. Fällt sie auf einen Unwürdigen; so kann er die Bestätigung verweigern. Durch dieses Recht, die Wahl der Ausschuß-Verwandten sowohl, als die des Einnehmers zu bestätigen; durch den gemeinschaftlich zu errichtenden Ausschuß-Staat; durch die periodische Abhaltung der Landtage, durch die gemeinschaftliche Steuer-Behörde und durch die angedeutete Art der Rechnungs-Probe und Abhör ist die Einwirkung des Landesherrn auf die ständische Administration zum Wohl des Ganzen gewiß so weit ausgedehnt, als sie sich mit den wesentlichen Zwecken jener Administration nur immer vereinigen läßt. Beym

IIten Punkte haben die Unterzeichneten nur zu bemerken, daß sie nicht zweifeln, die Art der Herstellung des Kirchenguts werde der Gegenstand einer besondern Verhandlung seyn. Ueber den

IIIten Punkt behalten sich die Unterzeichneten vor, bey der Materie von der Form der Repräsentation sich näher zu erklären. Beym

IVten Punkte dürfte noch zu bemerken seyn, daß die Art der Constituirung des Ausschusses und sein Wirkungskreis theils bey dem ebenangeführten Capitel, theils in dem Ausschuß-Staat werde bestimmt werden. Was den

Vten Punct, nemlich „Ständischen Antheil an der Gesetzgebung seit 1806. mithin gemeinschaftliche Revision der seit 1806 ergangenen Verordnungen betrift, so werden die Stände gerne alle das Gute, was jene Verordnungen enthalten, als fortdauernd gültig anerkennen; und sie zweifeln nicht, daß die wegen der Gesetz-Revision gemeinschaftlich niederzusetzende Commission sogleich nach Anerkennung der Präliminarien in Thätigkeit werde gesetzt werden. Beym

VIten Punkte wiederholen sie den Antrag, daß der Abzug selbst im Wege der Retorsion aufgehoben werden möchte.

Diese Punkte hatten die Unterzeichneten als einige der wichtigsten Ausflüsse aus dem in den Eingaben der Stände-Versammlung ausgedrückten Princip, zu dessen Aufgebung diese sich nie für berechtigt halten kann, — als einige Ausflüsse, ohne deren Anerkennung weder die Herstellung des Staats-Credits, noch ein glückliches Resultat der Unterhandlungen zu hoffen wäre, nur vorläufig hingegeben.

Indem die Unterzeichneten auf den mündlichen Vortrag, den sie den Königlichen Herrn Bevollmächtigten zu machen die Ehre hatten, sich berufen; so müssen sie ihre weitere Anträge sowohl im Allgemeinen als im Besondern gegenwärtig noch sich vorbehalten. Denn nicht nur bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Verhandlungen einer so großen Versammlung nur sehr langsam seyn können; sondern da Constitutionen eine bleibende Wirkung haben sollen; so ist wohl schon aus diesem Grunde ein sehr bedächtlicher Gang bey ihrer Errichtung nothwendig.

Es sind übrigens einige Männer damit beauftragt, in dieser Beziehung in der möglichsten Bälde die nöthigen Vorschläge zu machen; und die Unterzeichneten werden die Resultate der Beschlüsse, welche die Stände-Versammlung deßhalb fassen wird, den Königlichen Herrn Bevollmächtigten sobald als möglich vorlegen.

Da aber im besten Falle wenigstens mehrere Wochen vorüber gehen werden, ehe dieses in seinem ganzen Umfang geschehen kann; und da die Unterbrechung der gemeinschaftlichen Unterhandlungen gewiß in jeder Beziehung von dem höchsten Nachtheile wäre, da es vielmehr von der äussersten Wichtigkeit ist, wenigstens die Hoffnung einer sichern Existenz der Stände sobald als möglich zu begründen; und da nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten gerade die Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs am sichersten zum Zweck führen wird, so sehen die Unterzeichneten, so wie die ganze Stände-Versammlung, jetzt schon einer beruhigenden Erklärung über obige Präli-

minar-Punkte im vertragsmäßigen Wege mit Sehnsucht entgegen.

Sobald diese erfolgt ist; so zweifeln die Unterzeichneten nicht, daß durch die Fortsetzung der Unterhandlungen im Einzelnen eine vollendete Uebereinkunft, namentlich auch in Hinsicht auf die Urkunde vom 15ten März, ohne Schwierigkeiten werde herbeigeführt werden.

Sich damit ꝛc. ꝛc. Stuttgart, den 2. März 1815.

Ständische Bevollmächtigte
Carl Freih. v. Varnbüler.
Bolley. Cotta. Mayer.

(Beylagen zu der Darstellung des Betragens der Württ. Landstände seit dem 15. März 1815.)

(Beil. Nro. 1) in der Anlage Nro. 1))

Beil. Nro. 2) ist abgedrukt in den Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im J. 1815. Erste Abtheil. Im März 1815. Beil. Nro. 4. zum Protokoll vom 22. März 1815. S. 92.

Beil. Nro. 3. s. Anl. Nro. 3.)

Beil. Nro. 4. ist abgedrukt in den oben angeführten Verhandlungen ꝛc. ꝛc. als Beilage Nro. 3.) zum Protokoll vom 15. März 1815. (S. 16.)

Beil. Nro. 5) ist dem wesentlichen Inhalt nach in der Darstellung enthalten.

Beil. Nro. 6) ist in den angeführten Verhandlungen abgedruckt als Beil. Nro. 5. zum Protokoll vom 22. März 1815. S. 98. f.

Beil. Nro. 7) ebendaselbst als Beil. Nro. 2) zu gedachtem Protokoll. S. 73. f.

Beil. Nro. 8) ebendaselbst als Beil. Nro. 4. S. 92. folg.

Beil. Nro. 9) am angef. Ort als Beil. Nro. 3. S. 88. folg.

Die Beil. Nro. 10. u. 11. sind dem wesentlichen nach in der Darstellung enthalten.

Beil. Nro. 12. deßgleichen, ebenso.

Beil. Nro. 13. — — —

Beil. Nro. 14. (s. Anlage Nro. 14.)

Die Beilagen Nro. 15. 16. 17. sind dem wesentlichen Inhalt nach in der Darstellung enthalten.

Beil. Nro. 18. (s. Anlage Nro. 18.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand,

Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände

Bd.: 1

[Heidelberg] 1815

Bibl.Mont. 1810#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10945461-4